



Bundesministerium  
des Innern

## **Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland**

zu der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu dem  
Bericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens  
zum Schutz nationaler Minderheiten in der  
Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium des Innern  
Juli 2002



## I. Vorbemerkung

Am 1. März 2002 legte der Beratende Ausschuss, der entsprechend dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden: "Rahmenübereinkommen") eingesetzt wurde, dem Ministerkomitee des Europarates eine Stellungnahme zu der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland vor.

Der Bericht wurde Deutschland mit Schreiben des *Director of Human Rights* vom 22. März 2002 zugestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland schätzt die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses hinsichtlich der Überprüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens und begrüßt die Bemühungen des Beratenden Ausschusses bei der Beurteilung des erreichten Standes in Bezug auf den Umfang, in dem Deutschland seine Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen erfüllt hat. Deutschland stellt fest, dass die Ausführungen des Beratenden Ausschusses eine fachlich kompetente Prüfung der Lage der Minderheiten in Deutschland erkennen lassen und dass der Beratende Ausschuss auf wichtige Fragen und Probleme eingegangen ist.

Deutschland sieht die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen und die Stellungnahme des Ausschusses als einen fortlaufenden gesamteuropäischen Prozess, der auf die Schaffung internationaler Standards abzielt, die die Grundlage für eine rechtliche Regelung der Beziehungen innerhalb einer Gemeinschaft von Bürgern in einem bestimmten Staat schaffen, die sich als verschiedenen nationalen Minderheiten zugehörig bezeichnen.

Deutschlands Staatenbericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens, der als Ausgangspunkt für den Monitoring-Mechanismus dient, baut auf dem Transparenz-Grundsatz auf, und Deutschland hält es für wichtig, einen offenen und konstruktiven Dialog mit den für die Prüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zuständigen Stellen zu führen, d.h. mit dem Beratenden Ausschuss und dem Ministerkomitee des Europarates.

Die vorliegende Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland wurde federführend durch das für das Minderheitenrecht zuständige Bundesministerium des Innern erstellt und mit den Regierungen der Bundesländer, die aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland zu wesentlichen Teilen für die Implementierung zuständig sind, abgestimmt. Soweit die Zuständigkeit für die Gesetzgebung beziehungsweise das Verwaltungshandeln bei einem Bundesland liegt, beru-

hen die Ausführungen in dieser Stellungnahme auf den Beiträgen des entsprechenden Landes. Dies betrifft insbesondere die Beiträge unter IV. Nummern 74, 77, 78, 80, 83 – 89 und V. zu Nummern 50, 53, 56, 57, 59 – 61.

Die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wurde zusammen mit dem Entwurf der nachfolgenden Stellungnahme folgenden Dachorganisationen der nationalen Minderheiten mit der Gelegenheit zur Äußerung zugeleitet:

Sydslesvigsk Forening/Südschleswigscher Verein (SSF)

Sydslesvigsk Vælgerforening/Südschleswigscher Wählerverband (SSW)

Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow/Bund Lausitzer Sorben

Friesenrat/Frasche Rädj - Sektion Nord e.V.

Friesenrat/Freeske Raad - Sektion Ost e.V.

Seelter Buund

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Sinti Allianz Deutschland

Die Kommentare der Dachorganisationen sind – soweit sie diese Gelegenheit genutzt haben - als Teil VI. der nachfolgenden Stellungnahme abgedruckt. Deutschland wird den Bericht des Beratenden Ausschusses zusammen mit dieser Stellungnahme veröffentlichen.

Die Bundesregierung beabsichtigt überdies, den Bericht des Beratenden Ausschusses und den Beschluss des Ministerkomitees anlässlich der nächsten Implementierungskonferenz mit den Organisationen der nationalen Minderheiten zu erörtern.

Unter Berücksichtigung der positiven Aussagen in der "Stellungnahme zu Deutschland" nimmt die Bundesrepublik Deutschland wie folgt Stellung:

## **II. Allgemeine Vorbemerkung**

Deutschland gehört – zusammen mit erfreulich vielen anderen Mitgliedern des Euro-Parates – zu den Staaten, die das Rahmenabkommen ratifiziert haben; es zählt aber auch zu den – leider nicht so vielen – Staaten, die die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) ratifiziert haben. In Deutschland wird die Sprachencharta auf die Sprachen der nationalen Minderheiten - das Dänisch der Dänen, das Nordfriesisch und das Saterfriesisch der Friesen, das Nieder- und Obersorbisch der Sorben und das Romanes der deutschen Sinti und Roma - sowie auf die Regionalsprache Niederdeutsch angewendet. In der deutschen Rechtspraxis – sowohl bei staatlichen Stellen als auch bei den nationalen Minderheiten – werden beide Übereinkommen als Rechtsinstrumente vornehmlich zum Schutz der nationa-

len Minderheiten und ihrer Sprachen angesehen. Da beide Übereinkommen vom Europarat aufgelegt wurden, von Deutschland in kurzem zeitlichen Abstand ratifiziert wurden und hinsichtlich der Sprachen der nationalen Minderheiten vergleichbare Ziele verfolgen, sind sie gemeinsam die maßgeblichen Rechtsinstrumente zugunsten der nationalen Minderheiten. Dies hat zur Folge, dass die beiden Übereinkommen konkordant ausgelegt und angewendet werden.

Bei dieser konkordanten Anwendung der beiden Übereinkommen und somit auch bei der Überprüfung ihrer sachgerechten Anwendung durch die zuständigen Ausschüsse des Europarates treten insofern Schwierigkeiten auf, als diese beiden Abkommen nach unterschiedlichen rechtstechnischen Prinzipien verfasst sind. Während das Rahmenübereinkommen mit all seinen Artikeln eine uneingeschränkte und gleichförmige Anwendung erfordert, ermöglicht die Sprachencharta, die als so genannte „Menu-Konvention“ angelegt ist, in ihrem Teil III ein Ermessen der ratifizierenden Staaten hinsichtlich der Übernahme der Verpflichtungen sowohl bezüglich ihrer Auswahl, ihres Umfangs und ihrer Tiefe, als auch ihres räumlichen und minderheitenbezogenen Geltungsbereichs. So erlaubt z.B. Artikel 11 der Sprachencharta, Maßnahmen hinsichtlich von Sendungen in der jeweiligen Minderheiten- oder Regionalsprache im Fernsehen und/oder im Hörfunk zu ergreifen, lässt aber die Wahlfreiheit, ob es sich um ein Vollprogramm oder gelegentliche Sendungen in dieser Sprache handelt; schließlich sind die unterschiedlichen Handlungsoptionen durch die Verben „sicherstellen“, „erleichtern“, „angemessene Vorkehrungen treffen“ und „ermutigen“ bezeichnet.

Beide Übereinkommen des Europarates sind Teil der deutschen Rechtsordnung geworden, und zwar in dem personalen Anwendungsbereich, wie er jeweils auch bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Europarat bezeichnet wurde, und bezüglich des Teils III der Sprachencharta nach Maßgabe der minderheiten- und regionalspezifisch übernommenen Verpflichtungen.

Die hinsichtlich der Sprachen der nationalen Minderheiten identischen Zielsetzungen beider Übereinkommen und die gemeinsame Urheberschaft des Europarates machen es verständlich, dass die Auslegung und Anwendung der beiden fraglichen Übereinkommen in Deutschland konkordant erfolgt. Dies kann auch von Bedeutung für die Bewertung sein, ob die jeweils zuständigen gesetzgeberischen oder verwaltenden Organe ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen als erfüllt ansehen.

Deutschland regt an, die hier aufgeworfene Fragestellung in dem für Minderheitenrechtsfragen geschaffenen Gremium DH-MIN, das leider in den letzten Jahren nicht einberufen wurde, vertieft zu erörtern, wobei der Beratende Ausschuss zum Rahmenübereinkommen und der Expertenausschuss zur Sprachencharta sinnvollerweise zu beteiligen wären.

**III. Stellungnahme zu den "Abschließenden Feststellungen" des Beratenden Ausschusses unter V. des Berichts des Ausschusses (Nummern 91 bis 97)**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der "Abschließenden Feststellungen" auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Nummer IV. und V. dieser Stellungnahme verwiesen und zwar:

Zu Nummer 93 auf IV. Nummern 83 und 84

Zu Nummer 93 auf IV. Nummer 85 und V. Nummer 51

Zu Nummer 94 auf IV. Nummer 86

Zu Nummer 95 auf IV. Nummern 87 und 88

Zu Nummer 96 auf IV. Nummer 77

Zu Nummer 97 auf IV. Nummern 73, 74, 75, 78, 80, 81, 90 und V. Nummer 33

**Das Ministerkomitee wird ersucht, seine Schlussfolgerungen im Lichte dieser Bemerkungen zu treffen.**

#### IV. Erwidernngen zu den "Hauptsächlichen Feststellungen und Bemerkungen" des Beratenden Ausschusses (Nummern 72 - 90)

##### Zu Artikel 3

##### Nummer 73:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die Einbeziehung von Angehörigen anderer Gruppen in den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens artikelweise in Erwägung gezogen werden könnte, und *vertritt die Auffassung*, dass Deutschland diese Frage im Einvernehmen mit den Beteiligten prüfen sollte.**

Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs „nationale Minderheiten“. Gemäß dem Erläuternden Bericht zum Rahmenübereinkommen ist beschlossen worden, pragmatisch vorzugehen, gestützt auf die Erkenntnis, dass es nicht möglich gewesen ist, zu einer Definition zu gelangen, die von allen Mitgliedstaaten des Europarates mitgetragen wird. Angesichts dieser Rechtslage nimmt Deutschland hinsichtlich der Anwendung des Abkommens auf die in Frage kommenden Gruppen eine Feststellungskompetenz in Anspruch. Deutschland sieht als nationale Minderheiten Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden fünf Kriterien entsprechen:

- ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität,
- sie wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch,
- sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

Mit dieser Anwendung des Übereinkommens auf die Dänen, Friesen, Sorben und Sinti und Roma ist zugleich die Anwendung auf sämtliche traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen sichergestellt.

Da somit Deutschland klar erkennbar den Begriff „nationale Minderheiten“ für die Rechtsanwendung in Deutschland sowohl abstrakt definiert als auch ohne Widerspruch durch die Vertragsstaaten die Gruppen benannt hat, auf die diese Definition angewendet wird, besteht kein Anlass zu Ausführungen des Beratenden Ausschusses über Bevölkerungsgruppen, die zumindest eines der vorgenannten Kriterien nicht erfüllen. Dies gilt für die an verschiedenen Stellen der Stellungnahme genannten Migranten ("migrants") und Zu-/Einwanderer ("immigrants") ebenso wie für „non-citizens“ ["Nicht-Staatsangehörige"] allgemein, wie auch die in Fußnote 2 zu Nummer 17 erwähnte "Gruppe von Polen" ("*group of Poles*"). Konsequenterweise treffen auch die Überlegungen zum Einbürgerungsrecht in Nummer 40 und zur Integration von Ausländern nicht den Regelungsgegenstand des Abkommens in seiner Anwendung auf

und in Deutschland. Die von Deutschland getroffene Definition der nationalen Minderheit ist nicht unähnlich der anderer Mitgliedstaaten des Europarates (vgl. z.B. Stellungnahme der Regierung Dänemarks, CM(2000)166 Addendum).

Der von Deutschland gewählte Staatsangehörigkeitsbezug beim Schutz nationaler Minderheiten im Europaratsrahmen wird auch im Schutzkonzept der PV-Empfehlung 1201 (1993) – s. Artikel 1 Buchstabe a des dortigen Protokollentwurfs – anerkannt.

Verwiesen wird auch auf die Sprachencharta, die in Artikel 1(a) festlegt: *„der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" ... umfasst weder ... noch die Sprachen von Zuwanderern“*.

Angesichts der klaren Definition der Anwendung des Rahmenübereinkommens auf und in Deutschland, die sich zudem im Rahmen des vom Beratenden Ausschuss unter Nummer 14 seiner Bemerkungen zuerkannten Beurteilungsspielraums hält, dürfte auch die Überlegung des Ausschusses über eine artikelweise Anwendung des Rahmenübereinkommens auf weitere Gruppen nicht weiterführend sein.

Wie schon ihre Bezeichnung ausdrückt, dient das Rahmenübereinkommen dem **Schutz nationaler Minderheiten**; sie ist kein allgemeines Menschenrechtsinstrument für alle Gruppen der Bevölkerung, die sich in einer oder mehreren Hinsichten (Abstammung, Rasse, Sprache, Kultur, Heimat, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, sexuelle Präferenzen etc.) von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Dem Schutz der Angehörigen dieser Gruppen dienen die allgemeinen Menschenrechte und – soweit es sich um Staatsbürger handelt – die Bürgerrechte. Diese Rechte sind in Deutschland hinreichend etabliert durch nationales Recht und – wie der Ausschuss unter Nummer 10 selbst feststellt – durch die Ratifizierung einer Vielzahl der einschlägigen internationalen Übereinkommen. Das artikelweise Vorgehen würde nicht nur die spezifische Zielsetzung des Rahmenübereinkommens verwässern, nämlich den Schutz nationaler Minderheiten, sondern trüge auch die Gefahr in sich, dass nationale Minderheiten erster und zweiter Klasse geschaffen würden, nämlich solche Minderheiten, die in den Schutz sämtlicher Gewährleistungen kommen, und solche, denen nur selektive Rechte zugestanden werden.

**Nach alledem bittet die Bundesregierung darum, jedenfalls in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees nicht Bezug zu nehmen auf die "Kinder von Migranten und Ein-/Zuwanderern", wie dies in Nummer 97 der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses vorgeschlagen wird.**



Nummer 74:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass Anlass zur Sorge darüber besteht, dass es - bis zum kürzlichen Erlass einer [anderslautenden] Entscheidung - aufgrund der polizeilichen Praxis in Bayern möglich war, dass ein von der Polizei verhörter Tatverdächtiger als einer Volksgruppe zugehörig typisiert werden konnte, ohne dass die Zustimmung des Betroffenen eingeholt oder sogar ohne dass dieser hiervon unterrichtet wurde, und der Ausschuss *befindet*, dass eine derartige Praxis mit Artikel 3 des Rahmenübereinkommens unvereinbar ist. Im Allgemeinen *vertritt er die Auffassung*, dass der Bund und die Länder die verschiedenen Methoden zur Erfassung ethnisch orientierter Täterdaten überprüfen sollten, um sicherzustellen, dass sie mit den in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens niedergelegten Grundsätzen voll vereinbar sind.**

Es ist richtig, dass die bayerische Polizei (nicht die bayerischen Behörden) bis vor kurzem einen Personenbeschreibungsbogen verwendet hat, der neben den in Nummer 19 genannten Merkmalen auch das äußere Erscheinungsbild „Typ Sinti/Roma“ beinhaltete. Wie bei allen genannten Personenbeschreibungsmerkmalen erfolgte das Ausfüllen des Personenbeschreibungsbogens durch Polizeibeamte, ohne dass der jeweilige Tatverdächtige ein Mitspracherecht hatte. Dabei richtete sich das Personenbeschreibungsmerkmal „Typ Sinti/Roma“ (nicht „Sinti/Roma“) ausschließlich nach dem äußeren Erscheinungsbild des Tatverdächtigen; die tatsächliche Zugehörigkeit zur Minderheit der Sinti und Roma war nicht Voraussetzung dafür. Im Gegensatz zur Bewertung durch den Zentralrat der deutschen Sinti und Roma handelte es sich aus diesem Grund nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung auch nicht um eine Sondererfassung der Minderheit Sinti/Roma, da eben auch Personen unter diesem Personenbeschreibungsmerkmal zu erfassen waren, die lediglich vom äußeren Erscheinungsbild dem Typ zuzuordnen waren, nicht jedoch tatsächlich der Volksgruppe zugehörig waren. Insofern erscheint es für die Bayerische Staatsregierung überhaupt fraglich, ob hierin ein Verstoß gegen Artikel 3 des Rahmenübereinkommens gesehen werden kann.

Zwischenzeitlich hat das Bayerische Landeskriminalamt zusammen mit den anderen Präsidien der Bayerischen Polizei aufgrund eines Auftrags des Bayerischen Staatsministeriums des Innern das betreffende Formblatt Personenbeschreibungsbogen überarbeitet. Die nun vorliegende neue Version berücksichtigt die in der Öffentlichkeit vorgebrachte Kritik an dem genannten Personenbeschreibungsmerkmal „Typ Sinti/Roma“. Sie entspricht den fachlichen wie rechtlichen Anforderungen der polizeilichen Personenbeschreibung und soll gleichzeitig als Grundlage für einen Abgleich mit entsprechenden Katalogwerten eines bundesweit einheitlichen Datenverarbeitungsprojekts dienen.

Die Überarbeitung bedeutet konkret u.a. die Herausnahme der Bezeichnung „Typ Sinti/Roma“ aus dem Formblatt. Die Struktur stellt ausschließlich auf oberbegriffliche Herkunftsmerkmale (z.B. „südländisch“) ab und erlaubt eine typmäßige Zuordnung

durch Verwendung einer visuell aufbereiteten Ausfüllanleitung, in der technisch verfremdete und dadurch anonymisierte Personen abgebildet sind.

Eine Erfassung der ethnischen Tätertypisierung ist im Übrigen in keinem Land vorgesehen, insofern steht die kriminalpolizeiliche Praxis in Deutschland in völligem Einklang mit Artikel 3 des Rahmenübereinkommens.

#### **Zu Artikel 4**

##### **Nummer 75:**

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass es für die deutschen Behörden aufgrund des Mangels an guten statistischen Daten schwierig ist sicherzustellen, dass die volle und effektive Gleichstellung nationaler Minderheiten wirksam gefördert wird, auch in Bezug auf die Lage der Roma/Sinti auf dem Arbeitsmarkt. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass sich die Behörden um Möglichkeiten bemühen sollten, um zuverlässigere statistische Daten über die Angehörigen nationaler Minderheiten nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsort zu erlangen, und insbesondere eine bessere Beurteilung der sozioökonomischen Lage der Roma/Sinti anstreben und in den gegebenen Fällen Maßnahmen zu deren Gunsten ergreifen sollten, um ihre volle und effektive Gleichstellung im sozioökonomischen Bereich zu fördern.**

In Deutschland werden seit Ende des Zweiten Weltkrieges von Amts wegen keine Daten über die Zugehörigkeit von Bewohnern zu den nationalen Minderheiten erhoben, und zwar vor allem vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und der Verfolgung von Minderheiten im Dritten Reich.

Außerdem stehen in Deutschland zahlreiche praktische und methodische Hindernisse einer statistischen Erfassung der Minderheiten entgegen:

- Die deutsche Bevölkerungsstatistik und viele Statistiken im Sozialbereich (z.B. Sozialleistungen, Bildung, Gesundheit) basieren zu einem großen Teil auf der Auswertung von Verwaltungsunterlagen. Da diese Unterlagen keine Informationen über nationale Minderheiten enthalten und, soweit diskriminierend – wie zu Nr. 74 ausgeführt - nicht enthalten sollen, ist es nicht möglich, entsprechende Auswertungen für nationale Minderheiten vorzunehmen.
- Die Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten ist relativ gering. Von den ca. 74,8 Mio deutschen Staatsangehörigen, die im Bundesgebiet leben, sind nach den im Ersten Staatenbericht mitgeteilten Schätzungen jeweils deutlich weniger als 100.000 Personen Angehörige einer der vier nationalen Minderheiten. Daher können im Rahmen der bestehenden amtlichen Stichprobenerhebungen keine belastbaren Ergebnisse über diesen Personenkreis gewonnen werden.

- Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist zur Identitätsfeststellung der in Deutschland lebenden Personen nicht erforderlich. Deshalb enthalten die Melderegister hierzu keine Angaben. Es gibt auch sonst keine amtliche Quelle, die zuverlässig über die Struktur und Verteilung nationaler Minderheiten nach sozio-demographischen Merkmalen Auskunft gibt.
- Es liegen somit auch keine Informationen darüber vor, welche Personen sich zu bestimmten nationalen Minderheiten bekennen und wo diese Personen im Einzelnen wohnen. Letzteres gilt vor allem für die im gesamten Staatsgebiet siedelnden Sinti und Roma. Insofern stoßen statistische Befragungen und die statistische Erfassbarkeit dieses Personenkreises auf erhebliche methodische und praktische Hindernisse.

Aus den genannten Gründen wäre die Erfassung nationaler Minderheiten in den amtlichen Statistiken in Deutschland nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

Die Erhebung solcher Daten kommt für Deutschland schließlich auch aus grundlegenden rechtlichen Erwägungen nicht in Betracht. Neben Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens stehen dem die Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955, Artikel 8 der EU-Datenschutzrichtlinie sowie weitere nationale Vorschriften entgegen.

Im Übrigen zeigen die Bewertungen des Ausschusses zum Themenkreis der kriminalpolizeilichen Erfassung von Angehörigen nationaler Minderheiten selbst, dass die Erfassung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit unter Aspekten des Verwaltungsvollzuges nicht unwidersprochen bleibt.

Nach alldem beabsichtigt die Bundesregierung nicht, statistische Daten über die Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten zu erheben, zumal an die Bundesregierung noch von keiner der nationalen Minderheiten der Wunsch nach statistischer Erfassung herangetragen worden ist.

## **Zu Artikel 5**

### **Nummer 76:**

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass das gegenwärtige System der finanziellen Unterstützung von Vertretern mehrerer nationalen Minderheiten wegen der großen Zahl der beteiligten Behörden als sehr kompliziert empfunden wird. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass sich Deutschland in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Minderheiten um eine Vereinfachung und Klarstellung des Systems der finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen bemühen sollte.**

Die kulturelle Bundesförderung der nationalen Minderheiten hat sich entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen der jeweiligen Minderheiten entwickelt und trägt diesen somit Rechnung. Damit sind die Ausprägungen der Förderstrukturen ebenso spezifisch. Eine Übertragung einer Förderstruktur einer Minderheit, etwa jener bei der Stiftung für das Sorbische Volk, auf eine andere Minderheit ist insofern nicht erwünscht und nicht beabsichtigt.

Alle Anträge auf kulturelle Minderheitenförderung an den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien werden sorgfältig geprüft und nach einheitlichen Kriterien beschieden. Die betroffenen Länder sind spätestens in der Antragsbearbeitung jeweils mit einbezogen, was Ausdruck der guten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf diesem Gebiet ist.

#### Nummer 77:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass Anlass zu großer Sorge besteht aufgrund der zwecks Fortführung des Braunkohlenabbaus vorgesehenen Zwangsauflösung einer Gemeinde sorbischen Charakters, da solche Maßnahmen die Bewahrung der Identität der sorbischen Minderheit aufgrund der damit verbundenen Bevölkerungsumsiedlung erschweren dürften. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden dem Artikel 5 des Rahmenübereinkommens gehörige Beachtung schenken sollten, wenn sie eine Abwägung zwischen einem öffentlichen Interesse und den legitimen Ansprüchen des sorbischen Volkes auf Pflege seiner Kultur und Bewahrung seiner Identität treffen, damit solche Situationen in Zukunft vermieden werden.**

Die bergbauliche Inanspruchnahme des Gebietes von Horno ist aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls unerlässlich. Landesregierung und Landtag haben den hohen Rang des Minderheitenrechts, wie es u.a. in Art. 5 des Rahmenübereinkommens zum Ausdruck kommt, nicht verkannt und mit den die Abbaggerung notwendig machenden Sachverhalten gründlich abgewogen.

Durch Art. 1 (3) des brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetzes (BbgBkGG) wird sichergestellt, dass die Neuansiedlung nur im angestammten Siedlungsgebiet erfolgen kann. Hierdurch wird der Zusammenhang mit der sorbischen Infrastruktur gewahrt und die Einbettung in das Netz sorbischer Einrichtungen ermöglicht. Der Bergbautreibende wird verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der sorbischen Infrastruktur vorzuhalten bzw. zu bezahlen. Durch die Wiederansiedlung in Forst sind die Rahmenbedingungen geschaffen, die es den Bürgern von Horno ermöglichen, ihre kulturelle Identität zu bewahren. Der Rechtsstatus der Hornoer Bevölkerung wird nicht verschlechtert.

## Artikel 6

### Nummer 78:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die Angehörigen der dänischen, friesischen und sorbischen Minderheit - anders als die Roma/Sinti, die weiterhin von einer ablehnenden oder feindseligen Haltung ihnen gegenüber berichten - im Allgemeinen harmonisch mit ihren Mitbürgern zusammenleben. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden ihre Bemühungen um eine verbesserte Aufklärung über Minderheitenkulturen auf zahlreichen Gebieten, insbesondere im Bildungsbereich, intensivieren sollten.**

Deutschland misst der Förderung der Toleranz und des interkulturellen Dialogs große Bedeutung zu und sieht in der Umsetzung des Artikels 6 ein wichtiges Element des Minderheitenschutzes. Deutschland wird sich deshalb auch in Zukunft weiter darum bemühen, durch Maßnahmen, insbesondere auch im Bildungsbereich, die Voraussetzungen für ein harmonisches Zusammenleben der verschiedenen ethnischen Gruppen, zu verbessern.

Als Beispiel seien hier einige Maßnahmen genannt:

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird im Bereich der Bildung das Thema „Geschichte und Kultur der Roma und Sinti“ in die zurzeit in der Entwicklung befindlichen Bildungspläne aller Schulformen und Schulstufen aufgenommen. Die Auseinandersetzung dient der Aufklärung und damit auch als Voraussetzung für Verständnis und Toleranzbereitschaft gegenüber der Minderheitenkultur der Roma und Sinti.

Im Land Baden-Württemberg wurde beispielsweise mit Beginn des Schuljahres 1997/98 am Landesinstitut für Erziehung und Unterricht (LEU) eine Arbeitsgruppe "Sinti und Roma in Deutschland" eingerichtet. Diese erarbeitete eine Handreichung, die zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma im Unterricht genutzt werden soll. Der Landesverband Baden-Württemberg der Sinti und Roma war in diese Arbeitsgruppe mit einbezogen. Die Veröffentlichung in der Schriftenreihe des LEU ist in Vorbereitung.

Vom 29. November 1999 bis 1. Dezember 1999 fand eine zentrale Lehrerfortbildung an der Akademie in Calw zum Thema "Sinti und Roma; Schicksal einer Minderheit in Deutschland" statt. Mitglieder des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg waren als Referenten eingesetzt. An einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll "Sinti und Roma - (k)ein Thema für den Unterricht" vom 12. - 13. April 2002 in Wiesensteig war das Kultusministerium beteiligt.

In der Revision der schleswig-holsteinischen Lehrpläne für die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen sind die „Bemühungen um die Erweiterung der multikulturellen und multiethnischen Inhalte“ fortgesetzt und verstärkt worden. Das gilt sowohl für die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I, die 1997 in Kraft

gesetzt worden sind, als auch für die der gymnasialen Oberstufe und der sonderpädagogischen Förderung, die im Herbst 2002 in Kraft gesetzt werden.

Von den fünf Kernproblemen unserer Zeit, die den Lehrplänen zugrunde gelegt worden sind, beschäftigt sich eines ausschließlich mit den Grundwerten menschlichen Zusammenlebens, und dabei insbesondere mit den Fragen des Zusammenlebens in der Einen Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen. Alle Fachlehrpläne weisen ihre Beiträge zur Auseinandersetzung mit diesen Problemen aus.

Darüber hinaus ist der Bereich „interkulturelles Lernen“ als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung in den Lehrplänen hervorgehoben worden. Hier sind die einzelnen Schulen gehalten, besonders auch fächerübergreifende und themenzentrierte Arbeits- und Organisationsformen zu entwickeln und zu praktizieren, die der Bedeutung dieser Bildungs- und Erziehungsaufgabe angemessen sind.

Im Zusammenhang mit der Lehrplanarbeit sind diverse Materialien und Unterrichtshilfen in den letzten Jahren entwickelt worden, um die Umsetzung dieser Grundsätze zu gewährleisten. So ist im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Dokumentation zum „interkulturellen Lernen in den Lehrplänen“ mit zahlreichen Anregungen und Hilfen für Schule und Unterricht erstellt und an die Schulen verschickt worden (1997).

#### Nummer 79:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die Selbstkontrolle der deutschen Medien bestimmte Zeitungen nicht daran zu hindern scheint, bei der Berichterstattung über Straftaten die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen zu erwähnen, wenn es sich bei diesen um Sinti/Roma handelt, wobei diese Hinweise in einigen Fällen unmittelbar aus polizeilichen Quellen stammen. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass Deutschland die praktische Umsetzung dieser Regelung durch die zuständigen Behörden sicherstellen sowie den Medien die Befolgung ihrer eigenen berufsethischen Regeln und die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen eingeführten Beschwerdeverfahren eindringlich nahelegen sollten.**

Die staatlichen Stellen können aufgrund des Artikels 5 Grundgesetz, der die Freiheit der Presse und des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) garantiert, nur sehr eingeschränkt auf die Medien einwirken. Die Hinweise des Beratenden Ausschusses richten sich daher in Übereinstimmung mit dem deutschen Verfassungsrecht in erster Linie an die Medien selbst.

Die Landesbehörden haben bereits veranlasst, dass in Pressemitteilungen der Behörden Hinweise auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen zu unterbleiben haben. Eine Ausnahme gilt, wenn der Sachverhalt ohne entsprechende Angaben für die Öffentlichkeit nicht voll verständlich ist.

Für Presseveröffentlichungen hat der Deutsche Presserat folgende Regelung getroffen:

"Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden." (Nr. 12 Pressekodex)

Zur weiteren Konkretisierung hat der Deutsche Presserat bereits am 21. September 1994 eine Änderung und Ergänzung der bisherigen Richtlinie zum Diskriminierungsschutz beschlossen. Nach der neuen Richtlinie 12.1 für die publizistische Arbeit lautet die Empfehlung nun wie folgt:

"In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigten oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte."

Die Bundesregierung hält die Praxis des Deutschen Presserates zur Beachtung der Grundregeln eines freien und verantwortlichen Journalismus in der gegenwärtigen Form für angemessen.

Von 1997 – 2000 legte der Zentralrat der deutschen Sinti und Roma dem Deutschen Presserat jeweils zwischen 30 und 45 Eingaben vor. Der Presserat hat jeweils ein Drittel als Beschwerden angenommen und in dieser Zeit insgesamt drei Missbilligungen und 17 Hinweise ausgesprochen.

Von 2001 bis zum heutigen Tag hat der Presserat 37 Beschwerden des Zentralrats behandelt und hierbei zehn Missbilligungen sowie sieben Hinweise gegen Presseorgane ausgesprochen, die durch ihre Berichterstattung die Gruppe der Sinti und Roma diskriminiert hatten.

#### Nummer 80:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass Kinder von Roma/Sinti, Wanderern und Zu-/Einwanderern in der Sekundarstufe I [Unterstufe] und in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend an Mittel- und Oberschulen untervertreten sind. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass diese Sachlage große Beachtung verdient, damit sichergestellt wird, dass wirksame Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen werden.**

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen zum Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens unter IV. zu Nummer 73 verwiesen.

Die Verbesserung der schulischen Integration und der Bildungsbeteiligung von Kindern der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma ist ein wichtiges Anliegen der für die Bildung zuständigen Länder. Die Länder ergreifen hierzu gezielte Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Organisationen der nationalen Minderheit entwickelt und betreut werden. Sinti-Roma-Schüler werden allerdings als solche statistisch nicht erfasst (vgl. hierzu die Ausführungen unter IV. zu Nummer 75). Insofern ist eine geringere Bildungsbeteiligung dieser Schülergruppe verlässlich statistisch nicht nachweisbar. Diese Schülergruppe hat Zugang zu allen schulischen Angeboten und Fördermaßnahmen, die anderen Schülerinnen und Schülern auch offen stehen.

Vereinzelt wird von den Ländern allerdings berichtet, dass in allgemeinen Förderschulen Kinder von Sinti und Roma in besonderem Maße vertreten sind. Hier bedarf es auch in Zukunft weiterer Anstrengungen, die allgemeine Bildungssituation für diese Schülergruppe weiter zu verbessern. Eine derartige Verbesserung kann allerdings nicht ausschließlich durch staatliche Maßnahmen allein erreicht werden. Beispielsweise wurden im Land Schleswig-Holstein im Rahmen eines Projekts zur schulischen Förderung von Sinti-Kindern eklatante Fehlzeiten festgestellt, und das, obwohl vier Sinti-Frauen als Erziehungshelferinnen eingebunden sind. Für eine grundlegende Veränderung ist es deshalb auch notwendig, dass auch die einzelnen Familien dieser Schülergruppe Sorge dafür tragen, dass ihre Kinder regelmäßig zur Schule gehen und die bestehenden staatliche Angebote im Bildungswesen annehmen. Hier sind insgesamt Anstrengungen aller beteiligten Stellen und Gruppen notwendig, das entsprechende Bewusstsein zu schaffen.

#### Nummer 81:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die deutschen Behörden die Bedeutung des Problems offen zugeben, das sich aus der im Jahr 2000 verzeichneten deutlichen Zunahme der extremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierten Straftaten gegenüber dem Vorjahr ergeben hat, wobei diese Vorfälle offensichtlich in erster Linie gegen Nichtstaatsangehörige [Ausländer] aus nichteuropäischen Staaten, zuweilen aber auch gegen bestimmte Roma/Sinti gerichtet sind. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutsche Regierung ihre Strategie zur Bekämpfung solcher Straftaten fortsetzen und sogar verstärken sollte.**

Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt und deren gesellschaftlichen Hintergründe eine wesentliche Priorität und führt ihre Politik in diesem Feld verstärkt fort.

Der Bekämpfungsansatz der Bundesregierung stützt sich dabei auf verschiedene Säulen. Ausgangspunkt und Fundament jeglicher politischer Arbeit der Bundesregierung bildet eine beständige Menschenrechtspolitik. Das friedliche Miteinander von



Menschen, egal welcher Herkunft oder Religion sie sein mögen, ist das entscheidende politische und soziale Anliegen zum Bestand der offenen und demokratischen Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund gilt es, mit allem gebotenen Nachdruck rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Einstellungen und Handlungen entgegenzutreten.

Voraussetzung dafür ist vor allem eine tiefgreifende Stärkung der Zivilgesellschaft sowie die Förderung von Zivilcourage, wie dies u.a. durch das von der Bundesregierung initiierte „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ oder das Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ dokumentiert wird.

In dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche Integration von Ausländern ein entscheidender Faktor für ein friedliches Miteinander von Zuwanderern und deutscher Bevölkerung darstellt und damit auch der Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung im Alltag dient, hat die Bundesregierung beispielsweise ein umfassendes Konzept zur Gestaltung der Zuwanderung erarbeitet und im Zuwanderungsgesetz zum ersten Mal einen Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote verankert.

Wesentlich bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt sind gleichfalls Maßnahmen, die auf die Täter und ihr Umfeld zielen. Wichtig erscheinen jedoch neben der konsequenten Arbeit der Sicherheitsbehörden (Polizei und Nachrichtendienste) auch die Stärkung von Opferrechten und kriminalpräventive Ansätze.

Die präventiven Maßnahmen der Bundesregierung sind ihrer Sachlogik nach langfristig und nachhaltig angelegt und erheben den Anspruch, das Problem von seinen Ursprüngen her zu bekämpfen. Rechtsextremistische Einstellungspotenziale und Verhaltensmuster lassen sich dabei nicht unverzüglich verändern. Es geht daher weniger um vorübergehende, auf die Tagespolitik orientierte Erfolgsmeldungen, als vielmehr um ein gesamtgesellschaftliches, von allen demokratischen Kräften zu tragendes Vorhaben. Notwendig ist ein entschiedenes Wirken der Politik und der Gesellschaft für Respekt, Akzeptanz und Anerkennung der Unterschiedlichkeit von Kulturen und Lebensweisen. Dieser kontinuierlichen politischen Aufgabe wird die Politik der Bundesregierung gerecht. Der Erfolg dieser Politik spiegelt sich u.a. auch darin wider, dass die Beschäftigung mit dem Phänomen Rechtsextremismus nicht tabuisiert worden ist, sondern eine breite gesellschaftliche und politische Diskussion eingesetzt hat, die die verschiedensten Maßnahmen der Bundesregierung begleitet.

Im Übrigen haben die Schritte der Bundesregierung auch international großen Widerhall gefunden. Sie stehen nicht nur in Einklang mit den Überzeugungen der internationalen Gemeinschaft, vielmehr entsprechen sie bereits jetzt grundlegend dem inter-

nationalen Standard, der auf der VN-Antirassismus-Konferenz in Durban/Südafrika im Herbst 2001 vereinbart worden ist.

Weiterhin unterstützt die Bundesregierung die EntschlieÙung des Rates der europäischen Justiz- und Innenminister vom 25. April 2002. Dort wird bekräftigt, eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizei anzustreben, in diesem Zusammenhang die justizielle Kooperation der Mitgliedstaaten zu forcieren sowie eine europäische Harmonisierung des Strafrechts voranzutreiben. Des Weiteren wird die hervorgehobene Bedeutung der „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ gewürdigt. Die Bundesregierung sieht in dieser EntschlieÙung einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und wird deren Umsetzung als vorrangiges Ziel betreiben.

#### Nummer 82:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass hinsichtlich der Integrationspolitik in Bezug auf Zuwanderer zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, *unter anderem* im Bereich der Chancengleichheit im Bildungswesen und der sprachlichen Förderung. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden ihr besonderes Augenmerk auf die Untersuchung der Gründe richten sollten, die einige Nichtstaatsangehörige davon abhalten könnten, die hinsichtlich der Einbürgerung gebotenen neuen Möglichkeiten stärker zu nutzen, da der Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit ein Hindernis für ihre umfassendere Integration, einschließlich ihrer Teilhabe am politischen Leben, darstellen kann.**

Zu den Ausführungen des Beratenden Ausschusses zu den Integrationsmaßnahmen von Ausländern in Deutschland wird grundsätzlich auf die Stellungnahme unter IV. zu Nummer 73 zum Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens und vorstehend zu Nummer 81 verwiesen.

#### Artikel 9

##### Nummern 83 und 84:

**83. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass in Deutschland außer einem Pilotprojekt keine Fernsehprogramme für die dänische Minderheit produziert werden und dass nur *ein* privater Rundfunksender in Schleswig-Holstein ein tägliches Nachrichtenprogramm in dänischer Sprache sendet, obwohl bei der dänischen Minderheit ein starkes Interesse an solchen Sendungen besteht. Deshalb *vertritt* der Ausschuss *die Auffassung*, dass die zuständigen Behörden den Bedarf der dänischen Minderheit an Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie die Möglichkeit, die Schaffung von speziell für diese Minderheit bestimmten Programmen zu unterstützen, erneut prüfen sollten.**

**84. Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass es für die Friesen zur Zeit keine Fernsehsendungen in friesischer Sprache gibt und dass die öffentliche Rundfunkanstalt Norddeutscher Rundfunk wöchentlich nur ein dreiminütiges Programm in nordfrie-**

**sischer Sprache sendet, obwohl die Vertreter der friesischen Minderheit den Wunsch nach mehr Hörfunk- und Fernsehprogrammen in ihrer Sprache geäußert haben. Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die deutschen Behörden die Möglichkeit, das Friesische in den Medien stärker in den Vordergrund zu rücken, in Erwägung ziehen sollten.**

1. Wenn in der vorliegenden Stellungnahme „die Behörden“ aufgefordert werden, zusätzliche Möglichkeiten zur Entwicklung der auf die Minderheiten zugeschnittenen Programme zu prüfen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass zuständig für Programmfragen nicht die Behörden, sondern vielmehr die Träger der Rundfunkfreiheit selbst sind. Das Gebot der Staatsferne des Rundfunks gebietet es, dass nicht der Staat, sondern die Rundfunkträger selbst die Hörfunk- und Fernsehprogramme gestalten. Auch Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet daher die Vertragsparteien nur insoweit, als „die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien“.

Das Land Schleswig-Holstein ist damit bei der Ausgestaltung der Rundfunkprogramme durch die Programmfreiheit begrenzt. Der Gesetzgeber ist also auch in Fragen des Minderheitenschutzes auf appellierende Maßnahmen begrenzt. Das deutsche Rundfunkrecht sieht aus diesem Grund in den Gesetzen lediglich Programmgrundsätze mit aufforderndem Charakter vor, die sich an die Programmverantwortlichen und die autonomen Mediengremien richten. Diesen obliegt dann die Umsetzung.

Als Beispiel sei hier der NDR-Staatsvertrag genannt, der besagt, dass der NDR in seinem Programm „für den Minderheitenschutz eintreten soll“ (§ 7 Abs. 2). Sein Programmauftrag beinhaltet, dass „die norddeutschen Regionen, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen sind.“ (§ 5 Abs. 2). Weitere Beispiele finden sich in § 22 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz (LRG) für den privaten Rundfunk, für Hörfunkvollprogramme in § 15 Abs. 2 LRG sowie im Hinblick auf eine vorrangige Zulassung der privaten Rundfunkunternehmen in § 17 Abs. 2 LRG.

2. Ergänzend zu den bereits angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen können die zahlreichen bereits bestehenden Einrichtungen und Programme hervorgehoben werden, die nur unzureichend in der Stellungnahme gewürdigt worden sind.
  - Im Bereich von Film- und Hörfunkwerken erfolgt eine Förderung von audiovisuellen Werken unter anderem durch die Kulturelle Filmförderung sowie durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Hol-

stein, die MSH. Förderungswürdig sind hier vor allem Werke mit Bezug zu Schleswig-Holstein und natürlich auch solche von Minderheiten.

- Der freie direkte Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus den Nachbarländern in ihrer Sprache kann ungehindert erfolgen. Dänisches Programm ist fester Bestandteil der Kanalbelegungspläne.
  - Es bestehen in Schleswig-Holstein vier Offene Kanäle für den Bürgerfunk (Standorte: Kiel, Lübeck, Flensburg und Husum). Diese bieten den Bürgern die Möglichkeit, eigene Beiträge im Hörfunk und Fernsehen zu verbreiten. Die Offenen Kanäle bieten gerade auch den Minderheiten eine Plattform, sei es für friesische, dänische oder niederdeutsche Beiträge. Auch Personen, die ihren Wohnsitz in Sonderjyllands Amt, also in Dänemark haben, sind zugangsberechtigt. Produktionshilfen werden zur Verfügung gestellt.
  - Als Beispiel der Minderheitenprogramme im Hörfunk wird auf das Friesisch-Angebot im Programm der NDR 1 Welle Nord hingewiesen. So hat etwa im Jahr 2001 die Veranstaltung „*Ferteel iinjse*“ mit über 100 Geschichten der Hörerinnen und Hörer große Resonanz und Berücksichtigung im Programm erhalten, so dass dieses Projekt nunmehr fortgesetzt werden soll. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch die professionelle Darstellung im Internet. Dort können in den unterschiedlichen friesischen Sprachen friesische Beiträge abgerufen werden ebenso wie Informationen über Nordfriesland, seine Geschichte, seine Kultur und vor allem die friesische Sprache. Der NDR arbeitet hier eng mit dem *Nordfriisk Instituut* in Bredstedt zusammen.
3. Bei der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR), die nach § 62 LRG zur Medienforschung beauftragt ist, ist angeregt worden, im Rahmen eines umfassenden Gutachtauftrages prüfen zu lassen, welche Angebote für die Sprecherinnen und Sprecher von Minderheiten in den Medien (Hörfunk, Fernsehen, Offener Kanal, Printmedien, Internet), welche Defizite, welche Akzeptanz und welche Perspektiven bestehen. Das Gutachten soll in einer öffentlichen Veranstaltung mit allen Betroffenen diskutiert werden und Motivation sowie Anstoß für einen Dialog mit den publizistisch Verantwortlichen sein. Über den Gutachtauftrag soll in Kürze der Medienrat der ULR beschließen.

## **Artikel 10**

### **Nummer 85:**

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass in den deutsch-sorbischen Gebieten sowohl Deutsch als auch Sorbisch im Verkehr mit den Behörden der Länder und Gemeinden zugelassen sind, dass es aber Defizite bei der praktischen Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu geben scheint, insbesondere in den angestammten**

**Siedlungsgebieten der Sorben im Land Brandenburg. Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die deutschen Behörden sicherstellen sollten, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Gebrauch des Sorbischen im Verkehr mit amtlichen Stellen in der Praxis ordnungsgemäß angewandt werden, und diesbezügliche Mängel abstellen sollten.**

Die Nutzung der Minderheitensprache in den angestammten Siedlungsgebieten stellt einen wichtigen Aspekt des Schutzes und der Förderung der Minderheit dar. Die staatlichen Stellen sind bemüht, die Möglichkeiten für den effektiven Gebrauch der Minderheitensprache weiter zu verbessern.

Soweit die sorbische Sprache im Verkehr mit Behörden nur in geringem Umfang verwendet wird, liegt dies nach den bisher gemachten Erfahrungen an der geringen Nachfrage aus der Bevölkerung. Die Möglichkeit zur Benutzung dieser Sprache wird eingeräumt.

Einstellungsentscheidungen im öffentlichen Dienst haben sich an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Bewerbers zu orientieren. Daher können Kenntnisse der sorbischen Sprache in die Entscheidung nur einbezogen werden, soweit dies im Hinblick auf die Ausübung der konkreten Aufgabe erforderlich ist.

Die Aufstellung von Hinweisschildern auf sorbische Sprachkenntnisse bestimmter Verwaltungsmitarbeiter wird zurückhaltend betrachtet. Ziel ist es, einen bereits vorhandenen Bedarf nach Benutzung der sorbischen Sprache im Umgang mit Verwaltungsbehörden zu decken, nicht aber, einen solchen gar nicht vorhandenen Bedarf erst zu wecken. Die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen werden dahin verstanden, dass entsprechende Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen sind, bei Bestehen mentaler Schranken gegebenenfalls zum bedarfsgerechten Gebrauch der sorbischen Sprache zu ermutigen ist, dass aber nicht auf die Erweckung gar nicht vorhandener Wünsche auszurichten ist.

## **Artikel 11**

### **Nummer 86:**

**Der Beratende Ausschuss befindet, dass trotz der gesetzlichen Bestimmungen, wonach in den traditionell von den Sorben bewohnten Gebieten topographische Hinweise erforderlich sind, die Ersetzung einsprachiger durch zweisprachige Schilder nur sehr schleppend vorangeht, so dass der gesamte Vorgang [der zweisprachigen Beschilderung] noch mehrere Jahre dauern könnte. Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die deutschen Behörden ihre Maßnahmen zur beschleunigten vollständigen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die zweisprachige Beschilderung in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben voranbringen sollten.**

In dem durch § 11 SWG gebotenen Umfang werden in Brandenburg bislang einsprachige Beschriftungen durch zweisprachige ersetzt. Die Einzelheiten der zweisprachi-

gen Beschriftung werden durch Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur zweisprachigen Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) vom 1. März 1999 geregelt.

Die Ersetzung einsprachiger durch zweisprachige Schilder wird nicht in allen Gemeinden sofort durchgeführt, sondern teilweise mit der in regelmäßigen Abständen erforderlich werdenden Erneuerung der bestehenden Substanz verbunden. Dies kann dazu führen, dass die Auswechslung in einigen Fällen über einen längeren Zeitraum gestreckt wird. Dies steht aber nicht in Widerspruch zu den Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen, das keine sofortige Auswechslung vorschreibt, sondern vielmehr längere Fristen für die Durchführung der gebotenen Maßnahmen erlaubt. Eine sofortige Änderung aller Schilder würde für die betroffenen Gemeinden einen ihre Leistungskraft überfordernden Mehraufwand bedeuten und ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

Die Problematik stellt sich zudem nur in abgeschwächter Form, da zweisprachige Beschriftungen in der Regel nicht vollständig fehlen, sondern nur noch nicht im ganzen Gemeindegebiet in der vorgesehenen Form vorhanden sind. Dies hat seinen Grund in der dargestellten zeitlichen Streckung der Maßnahmen und wird sich in Zukunft erledigen.

## **Artikel 14**

### **Nummer 87:**

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass Anlass zu erheblicher Besorgnis über den Beschluss des sächsischen Staatsministeriums für Kultus besteht, wonach die 5. Klasse einer sorbischsprachigen Sekundarschule in der Gemeinde Crostwitz ab dem Schuljahr 2001-2002 geschlossen werden soll. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die Behörden die Möglichkeit der Fortführung der 5. Klasse der Crostwitzer Sekundarschule einer dringenden Überprüfung unterziehen sollten. Im Übrigen sollten die zuständigen Behörden eine Einigung über Grundsatzkonzeptionen, Programme und Mittel entsprechend dem Rahmenübereinkommen herbeiführen, um auf lange Sicht die Zukunft des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen in dem angestammten Siedlungsgebiet dieser Minderheit zu gewährleisten.**

Bei den Mittelschulen des Freistaates Sachsen kann ein abschlussdifferenziertes Angebot gesichert werden, wenn mindestens 40 Schüler pro Klassenstufe – zwei Klassen - vorhanden sind. Für die Einrichtung einer Klassenstufe an den Mittelschulen in Sachsen sind die genannten 40 Schüler die Mindestschülerzahl. Der Geburteneinbruch Anfang der neunziger Jahre in Ostdeutschland ist auch im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet zu verzeichnen und fordert hier Anpassungen an die neue Situation. An der Sorbischen Mittelschule Crostwitz wurde im Schuljahr 2001/02 mit 17 Anmeldungen nicht einmal die zur Bildung von nur einer Klasse erforderliche Mindestschü-

lerzahl von 20 Schülern erreicht. Für das Schuljahr 2002/03 liegen acht Anmeldungen vor, für das Schuljahr 2003/04 ist mit höchstens sieben Anmeldungen zu rechnen. Sorbische Mittelschulen stehen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung. Dabei führt die Sorbische Mittelschule Ralbitz ebenfalls nur Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache.

Um den wohnortnahen Unterricht in der sorbischen Sprache auch bei geringer Schülerzahl zu sichern, werden insbesondere im Grundschulbereich auch Kleinstklassen mit Schülerzahlen weniger als zehn Schüler geführt. Für den Sekundarbereich, der auf eine Berufsausbildung oder ein Studium vorbereiten soll, sind Schulwege von fünf bis zehn km, im Gymnasialbereich auch darüber hinaus, zumutbar.

Die in Artikel 14 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten genannte "ausreichende Nachfrage" ist für die Mittelschulbildung offensichtlich am Standort Crostwitz auf Grund der eingetretenen demographischen Entwicklung nicht mehr gegeben. Das Verwaltungsgericht Dresden und das Sächsische Obergericht Bautzen haben diese Position zudem bestätigt. Der Grundschulstandort Crostwitz befindet sich außerhalb der Diskussion.

Abschließend wird auf das Projekt der "Sorbisch-deutschen Schule" hingewiesen, mit dem auch unter Einbeziehung deutscher Schüler das Schulnetz im sorbischen Siedlungsgebiet stabilisiert werden soll.

#### Nummer 88:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass es keine friesischen Schulen zu geben scheint und dass die wenigen Friesisch-Unterrichtsstunden in staatlichen Schulen im Wesentlichen der Initiative ehrenamtlicher Kräfte zu verdanken sind. Der Beratende Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die Behörden im Einvernehmen mit Vertretern der friesischen Minderheit Möglichkeiten zur Einführung und Finanzierung von mehr friesischen Sprachunterrichtsstunden - auch für Bildungstufen nach der Grundschule - prüfen sollten.**

Von den vier Grundschulen des Saterlandes im Land Niedersachsen hat nur die Grundschule Sedelsberg keine Lehrkraft mit einer Qualifikation für Saterfriesisch. Nur an dieser Grundschule wird Saterfriesisch von Mitgliedern des Heimatvereins erteilt. Die übrigen Grundschulen bieten Saterfriesisch im Rahmen schuljahrgangsbezogener Arbeitsgemeinschaften an. An der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Saterland (5.-10. Schuljahrgang) unterrichten zwei Lehrkräfte mit der Qualifikation für Saterfriesisch.

Für Schleswig-Holstein trifft es ebenfalls nicht zu, dass Friesischunterricht im Wesentlichen der Initiative ehrenamtlicher Kräfte zu verdanken ist. Hier wird u.a. vor allem dort, wo Eltern ihre Kinder in der Grundschule für den Friesischunterricht anmelden, der Unterricht von Lehrkräften erteilt. Zur Zeit stehen 1350 Schülerinnen und

Schüler an 28 Schulen 150 Lehrerstunden zur Verfügung. Die Fortführung des Unterrichts an weiterführenden Schulen stellt sich in einer weiträumigen Region mit **vielen** Fahrschüler/innen als problematisch dar. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz des Friesischunterrichts als freiwilliges Angebot bei den Heranwachsenden schwindet. Da diese Tatsachen bekannt waren und sind, hat sich Schleswig-Holstein für den Sekundarbereich verpflichtet, Friesisch als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen, eine Verpflichtung zur Erteilung von Friesischunterricht besteht dagegen nicht.

## **Artikel 15**

### **Nummer 89:**

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass die sorbische Minderheit ein spezielles Organ hat, das ihr dabei hilft, ihre Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu verbessern; der Ausschuss stellt aber fest, dass nur 6 der 15 Mitglieder des Stiftungsrates Vertreter der sorbischen Minderheit - ohne Vetorecht - sind. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die Behörden Möglichkeiten prüfen sollten, um die Vertretung der sorbischen Minderheit bei den Geschäften der Stiftung und bei anderen Gremien zu verstärken.**

Die Einräumung eines Vetorechts der sorbischen Stiftungsratsmitglieder bei Grundsatzangelegenheiten wäre wegen der aus der Unschärfe des Begriffs der Grundsatzangelegenheiten folgenden geringen Praktikabilität nicht sinnvoll. Die Einräumung der Stiftungsratsmehrheit für die sorbischen Vertreter wäre ebenfalls nicht sinnvoll, da die Zuwendungsgeber der Stiftung (Bund, Brandenburg, Sachsen) ein Vetorecht in allen finanzwirksamen Fragen beanspruchen müssten und wegen der finanziellen Implikationen vieler Entscheidungen des Stiftungsrates das Mehrheitsrecht in vielen Fragen unvollkommen wäre, was als faktische Schwächung des Mehrheitsprinzips verstanden werden könnte. Änderungen erscheinen auch nicht als notwendig, da die Zuwendungsgeber bislang nicht in die Willensbildung der Sorben eingegriffen haben bzw. wichtige Entscheidungen im Einverständnis mit der Mehrheit der sorbischen Vertreter getroffen werden sollen.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist in Artikel 7 des Staatsvertrages über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ geregelt. Erst eine Änderung dieses Staatsvertrages könnte eine andere Zusammensetzung des Stiftungsrates herbeiführen.

Alle Mitglieder des Stiftungsrates verfolgen gemeinsam den gleichen Stiftungszweck (siehe Artikel 2 des Staatsvertrages).

Die Vertreter unter Art. 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden einvernehmlich von den jeweiligen Städte- und Gemeindetagen bzw. Landkreistagen in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften des sorbischen Siedlungsgebietes des Landes Brandenburg und



des Freistaates Sachsen benannt. Sie vertreten Städte und Gemeinden sowie Landkreise im sorbischen Siedlungsgebiet.

O.g. Artikel 7 des Staatsvertrages enthält keinen Hinweis darauf, dass die „Vertreter des sorbischen Volkes“ sich auch zu dieser Volksgruppe bekennen müssen (Hinweis: freies Bekenntnis). Sie vertreten das sorbische Volk. Ebenso schließt die Formulierung in Artikel 7 nicht aus, dass Vertreter gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 2-6 die Anliegen des sorbischen Volkes vertreten können.

#### Nummer 90:

**Der Beratende Ausschuss *befindet*, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die effektive Teilhabe der Minderheit der Roma/Sinti, insbesondere am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, zu gewährleisten. Der Ausschuss *vertritt die Auffassung*, dass die deutschen Behörden diese Angelegenheit überprüfen sowie die Möglichkeiten prüfen sollten, um weit angemessenere Strukturen schaffen zu können, die es ermöglichen, die Roma/Sinti in allen Teilen des Bundesgebiets regelmäßig zu sie betreffenden Angelegenheiten zu Rate zu ziehen.**

Die Teilhabe der deutschen Sinti und Roma am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben betrachtet die Bundesrepublik Deutschland als wichtiges Element eines effektiven und praktischen Minderheitenschutzes. Die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb in den letzten Jahren damit begonnen, regelmäßige Konferenzen zu Fragen der Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Sprachencharta durchzuführen. Auf diesen Konferenzen sind neben den staatlichen Stellen des Bundes und der Länder die relevanten Organisationen der nationalen Minderheiten und Sprachgruppen vertreten, insbesondere auch die relevanten Dachorganisationen der deutschen Sinti und Roma.

Die Konferenzen haben sich als sinnvolles und wirksames Instrument in der praktischen Minderheitenpolitik erwiesen, weil die Minderheiten und Sprachgruppen Problembereiche unmittelbar mit den Entscheidungsträgern erörtern können und hierdurch das gegenseitige Verständnis und die Transparenz des Verwaltungshandelns gefördert wird. Die Bundesrepublik Deutschland wird aufgrund der positiven Erfahrungen die Implementierungskonferenzen auch zukünftig weiterführen.

Auf Bundesebene nutzen insbesondere auch die Dachorganisationen der deutschen Sinti und Roma die Möglichkeit, mit den verschiedenen staatlichen Stellen unmittelbare Gespräche zu führen und ihre Anliegen vorzubringen, so beispielsweise bei Treffen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister des Innern.

Auf Landes- und kommunaler Ebene bestehen darüber hinaus in den verschiedenen Bundesländern vielfältige Kontakte der staatlichen Stellen mit den regionalen Verbänden der Sinti und Roma. Als Beispiel für diese Aktivitäten wird auf die Arbeit der

Beratungsstelle für Sinti und Roma im Lande Niedersachsen verwiesen. Das Land Niedersachsen fördert seit 1983 kontinuierlich die Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. Im Rahmen einer seit dem letzten Haushaltsjahr institutionellen Förderung werden die Personalausgaben für drei Ganztags- und zwei Halbtagsstellen und die angemessenen Sachausgaben finanziert. Des Weiteren arbeiten drei Beiräte aus unterschiedlichen niedersächsischen Städten ehrenamtlich für die Beratungsstelle.

Die Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. ist landesweit tätig und bietet dem vorstehenden Personenkreis persönliche Unterstützung und Beratung mit dem Ziel der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integration. Die Unterstützung und Beratung erfolgt sowohl vor Ort am Wohnsitz der Sinti und Roma als auch im Büro der Beratungsstelle sowie durch Telefonate und Schriftverkehr. Sie umfasst so gut wie alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Sinti und Roma besonderen sozialen Schwierigkeiten ausgesetzt sind und schließt die Tätigkeitsfelder Entschädigung für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht, Wohnraumversorgung, Schule und Beruf, Existenzgründung und -sicherung, Asylrecht, Beratung und Unterstützung im allgemeinen sozialen Bereich sowie die damit korrespondierende Öffentlichkeitsarbeit ein. Ein wesentliches Betätigungsfeld der Beratungsstelle ist zur Zeit die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration des Personenkreises durch die Unterstützung der Aufnahme geeigneter Erwerbsmöglichkeiten, z.B. im Wege von Existenzgründungen im Bereich des traditionellen Gewerbes der Sinti und Roma. Einen Schwerpunkt bildet in diesem Zusammenhang auch die Steigerung qualifizierter Schul- und Berufsbildungsabschlüsse bei jungen Sinti. Des Weiteren entwickelt die Beratungsstelle für den schulischen Bereich ein Projekt mit zusätzlichen Unterrichtsangeboten mit der Zielsetzung der Förderung zweisprachiger Sprachkompetenz und Steigerung der Sozialkompetenz für Sinti-Kinder. Die Beratungsstelle liefert außerdem Fachinformationen und Fachberatung für Verbände, Behörden und Institutionen, Schulen und Sozialarbeiter sowie für die lokalen Interessenvertretungen (Vereine) der Sinti und Roma.

Durch die Bereitstellung des landesweiten Beratungsangebotes wird insbesondere auch dem Anliegen des Beratenden Ausschusses nach einer Einbeziehung der nationalen Minderheit der Sinti und Roma zu den sie betreffenden Belangen einer gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Integration nachgekommen.

## V. Erwidernng zu anderen Anmerkungen des Beratenden Ausschusses in den "Speziellen Anmerkungen zu Artikel 1 - 19" (Nummern 10 - 71)

### Artikel 6

#### Nummer 33 (Aufklärung über Minderheitenkultur):

Über eine ablehnende und feindselige Haltung bestimmter Behörden gegenüber der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma liegen keine Erkenntnisse vor. Die Angehörigen der nationalen Minderheit genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Staatsangehörigen auch.

Sofern eine ablehnende und feindselige Haltung bestimmter Bevölkerungsgruppen beklagt wird, wird auf die Ausführungen unter IV. zu Nummern 78 und 81 verwiesen.

#### Nummer 37 (Diskriminierung):

Die Formulierung am Ende „...sowie für wirksame Abhilfemaßnahmen zur Sicherstellung von Schadensersatzleistungen zu sorgen (s. die sachverwandten Bemerkungen zu Artikel 4 oben)“ ist nicht ganz verständlich. Insbesondere ist fraglich, ob mit dem Begriff „Schadensersatzleistungen“ nicht eher allgemein „Sanktionen“ oder, wie es in dem in Bezug genommenen Artikel 4 formuliert ist, die „Einführung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung“ gemeint sind.

Die Richtlinie 2000/43/EC jedenfalls spricht in den Erwägungsgründen (Erwägungsgrund 26) nur von Sanktionen, im Text (Artikel 15 Satz 2) von Sanktionen als Oberbegriff und benennt Schadensersatzleistungen nur als eine mögliche, nicht aber vorgeschriebene Sanktion („Die Sanktionen, die auch Schadensersatzleistungen an die Opfer umfassen können, müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“).

Der Begriff der „Sanktion“ wäre nach dem Kontext der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und der Richtlinie zutreffender.

#### Nummer 40 (Integrationsmaßnahmen):

##### Zu Zeile 3:

Das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten (nicht wie im Text erwähnt am 1. Januar 2001).

##### Zu Zeile 4:

Was die Formulierung über den Regelungsinhalt der Gesetzesnovelle angeht, erscheint diese sehr weit gefasst. Es wird hierin nicht deutlich, dass in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit

nur unter den bestimmten weiteren Voraussetzungen erwerben, dass ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch dieses *ius soli* erwerben wollen, müssen nach Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit wählen. Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben, wenn dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Zur Vollendung dieser Optionspflicht haben sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres Zeit. Erwachsene Ausländer haben seit dem 1. Januar 2000 bereits nach acht statt bis daher nach 15 Jahren einen Einbürgerungsanspruch. Auch dieser ist jedoch an bestimmte weitere Voraussetzungen geknüpft (ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Unterhaltsfähigkeit, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung etc.).

#### Zeile 10:

Eine Vorschrift des Inhalts, dass eine doppelte Staatsangehörigkeit grundsätzlich unzulässig ist, gibt es im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nicht. Es trifft zwar zu, dass das StAG am Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit festhält. Allerdings gibt es hiervon Ausnahmeregelungen für bestimmte Härtefälle. Eine besondere Regelung gilt insoweit auch für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf das Ziel der europäischen Integration ist für diesen Personenkreis der Anreiz zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dadurch verstärkt worden, dass eine Vermeidung von Mehrstaatigkeit nicht gefordert wird, wenn "Gegenseitigkeit" besteht, der andere Mitgliedstaat also Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung hinnimmt.

Statt der im Text mehrfach verwendeten Formulierung "Nichtstaatsangehörige(n)" erscheint aus hiesiger Sicht durchgängig die Bezeichnung "Ausländer(n)" vorzugswürdig.

#### Artikel 10

##### Nummer 50 (Öffentlicher Dienst):

Hier wird auf einen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Oktober 2001 Bezug genommen. Dabei dürfte es sich um Bericht und Beschlussempfehlung zur Umsetzung der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in der Drucksache 15/459 (neu) handeln; der Beschluss wurde vom Parlament einstimmig verabschiedet. Dieser Beschluss wird jedoch nicht korrekt wieder gegeben. Entgegen der Darstellung des Beratenden Ausschusses hat der Landtag die Landesregierung lediglich **aufgefordert**, bei Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes, soweit es

im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich angesehen wird, die Kenntnis der Regional- und Minderheitensprachen als Einstellungskriterium zu berücksichtigen.

An die Kommunen wurde aufgrund deren Personalhoheit lediglich **appelliert**, entsprechend zu verfahren.

Äußerungen zur Beschilderung der Bürotüren enthält der Beschluss nicht.

#### Nummer 51 (Öffentlicher Dienst):

Der Bericht lässt nicht erkennen, in welchen Fällen der Beratende Ausschuss Defizite bei der Umsetzung von § 23 BbgVwVfG erkannt haben will. Deshalb ist eine Auseinandersetzung mit dieser Aussage ebenso wenig möglich wie ein Abstellen der festgestellten Mängel. Soweit die Berücksichtigung sorbischer Sprachkenntnisse bei Ausschreibungen angesprochen ist, wird auf die Stellungnahme unter IV. zu Nummer 85 verwiesen.

Der Rat für Sorbische Angelegenheiten hat vor einiger Zeit bemängelt, dass die Kenntnis der sorbischen Sprache nicht im Arbeitgeber-Informationen-Service (AIS) als (zusätzliche) berufliche Kenntnis ausgewiesen wird. Die Bemerkung in Nummer 51, die sich auf die Arbeitsämter bezieht, scheint sich nach ihrer Diktion auf diesen Mangel zu beziehen.

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) hat bestätigt, dass bisher als zusätzliche Berufskennnisse in das Vermittlungsfachverfahren computerunterstützter Arbeitsvermittlung (coArb) und damit auch im AIS nur offizielle Landessprachen aufgenommen wurden. Die BA hat nunmehr folgendes mitgeteilt: „Unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz nationaler Minderheiten und der landesgesetzlichen bzw. verfassungsrechtlichen Grundlagen in den Ländern Sachsen und Brandenburg wird die sorbische/wendische Sprache aufgenommen. Aus technischen Gründen ist eine Umsetzung erst mit der nächsten Software-Auslieferung Ende August 2002 möglich.“

Soweit die Förderung von Sprachkursen für Arbeitslose angesprochen ist, wird darauf hingewiesen, dass offizielle Landessprachen grundsätzlich nicht als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden. Gleichwohl gibt es ein Angebot des Arbeitsamtes Cottbus vom 9. Juni 2000, wonach eine dreimonatige Trainingsmaßnahme für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs bewilligt werden kann, während der Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe weitergezahlt wird.

Als ein Beispiel aktiver Sprachenpolitik staatlicher Stellen wird auf die Situation im Land Niedersachsen verwiesen. Seit 2 Jahren werden im Bereich der Bezirksregie-

rung Weser-Ems Stellen mit dem Zusatz "Sprachkenntnisse in Saterfriesisch" ausgeschrieben.

Zum Einstellungstermin 6. August 2001 hat die Bezirksregierung Weser-Ems an der Grundschule Sedelsberg eine Einstellungsmöglichkeit mit diesem Zusatz bekannt gegeben. Es konnte jedoch keine Lehrkraft gefunden werden, die mit der gleichzeitig benötigten Fächerkombination über Sprachkenntnisse in Saterfriesisch verfügte.

Aufgrund der vom Niedersächsischen Kultusministerium mehrfach gegebenen Hinweise ist davon auszugehen, dass Bezirksregierungen und Schulen die Rahmenbedingungen kennen und bei entsprechendem konkreten Bedarf auch weiterhin gezielt Ausschreibungen vornehmen werden. Dabei wird der Unterrichtsbedarf im Vordergrund zu stehen haben und eine Einstellung ausschließlich aufgrund von Kenntnissen in saterfriesischer Sprache nicht in Betracht kommen.

Weiterhin können auch ohne Zusatz noch beim Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber besonders berücksichtigt werden, die Sprachkenntnisse in Saterfriesisch haben. Erforderlich ist auch hierfür, dass ein Bedarf in der betreffenden Schule vorhanden ist.

#### Nummer 53 (Zweisprachige Ortsschilder):

Nach § 3 Abs. 2 SWG gehört eine Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes, wenn die dort genannten Merkmale auf sie zutreffen. Zwar ist die Feststellung der Voraussetzungen wegen ihrer größeren Sachnähe den Kommunen zugewiesen, aber die Entscheidung ist nicht in das freie Belieben oder auch nur in das Ermessen der Kommunen gestellt, sondern es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, die in vollem Umfang der Nachprüfung durch die Kommunalaufsicht und, sofern die betreffende Kommune eine Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht akzeptiert, durch die zuständigen Gerichte unterliegt.

Bislang ist bei keiner Kommune, die ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht festgestellt hat, der Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet erbracht worden. Die sorbischen Verbände behaupten zwar, dass dies in einigen Gemeinden der Fall sei, aber sie haben in keinem Fall bislang einen nachprüfbaren Beleg zur Widerlegung der Einschätzung der kommunalen Verantwortlichen erbracht.

### **Artikel 13**

#### **Nummern 56 und 57 (Dänische Minderheit - Bildungswesen):**

Es kann festgestellt werden, dass die vom Beratenden Ausschuss als lobenswert hervorgehobene Praxis einer Förderung des Landes für jedes Kind der dänischen Minderheit entsprechend den Kosten des Schulbesuchs eines Kindes im Vorjahr in einer öffentlichen Schule auch weiterhin Geltung hat.

Entgegen der unter Nummer 57 geäußerten Befürchtung hat das Land weder für das Haushaltsjahr 2002 noch für die nachfolgenden Jahre eine Regelung getroffen, die als ein "Einfrieren" des für die dänische Minderheit bestimmten finanziellen Beitrages bezeichnet werden könnte. Mit dem Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2002 wurde die Finanzierung der Ersatzschulen in Freier Trägerschaft neu geregelt. Für die Schulen der dänischen Minderheit wird danach unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 v.H. des Betrages gewährt, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule für das Jahr 2001 zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte jährlich erhöht werden, aufgewendet wurde. Diese Regelung greift uneingeschränkt ab dem Jahr 2004. Für die Jahre 2002 und 2003 gilt eine Übergangsbestimmung, die auf der Grundlage der vom Schulverein prognostizierten Schülerzahlen in 2002 zu einer Erhöhung der Förderung um 413,1 T€ gegenüber der zunächst geplanten führt. Ein entsprechender Anstieg ist für das Jahr 2003 zu erwarten. Für die Annahme einer Existenzgefährdung bestimmter dänischer Grundschulen besteht danach kein Anlass.

Die seitens des Ausschusses angeregte Fortsetzung des Dialoges entspricht den Vorstellungen der Landesregierung. Eine in der Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur stehende ressortübergreifende Arbeitsgruppe wird unter Einbindung des dänischen Schulvereins die weitere Entwicklung der Förderung der dänischen Minderheit begleiten.

### **Artikel 14**

#### **Nummer 59 (Sorben - Schulwesen):**

Dieser Punkt enthält offensichtlich missverständliche Aussagen. Richtig ist, dass in den letzten Jahrzehnten an sechs Standorten im heutigen Land Sachsen Schulen mit sorbischer Unterrichtssprache entwickelt wurden. Mit der Einführung des Schulgesetzes und der Umgestaltung der DDR-Einheitsschule in ein differenziertes Schulsystem wurden aus den sechs Polytechnischen Oberschulen und einer Erweiterten Oberschule sechs Grundschulen, sechs Mittelschulen und ein Gymnasium. Diese Schulen

haben neben ihrer hohen Bedeutung für die sorbische Sprache natürlich auch ihre spezifische Bedeutung entsprechend der jeweiligen Schulart.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, sind gewisse Mindestschülerzahlen notwendig. Alle Sorbischen Grundschulen werden auch bei Schülerzahlen, die deutlich unter der Mindestschülerzahl von 15 liegen, fortgeführt.

#### Nummer 60 (Sorben - Schulwesen):

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen unter IV. zu Nummer 87 verwiesen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass in der Formulierung des Beratenden Ausschusses sicher der „Rat für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen“ gemeint ist. (nicht der „Parlamentarische Beirat der Sorben im Sächsischen Landtag“, 6. Zeile).

#### Nummer 61 (Sorbischer Sprachunterricht):

Bei der Zentralisierung der Fortbildung für Sorbisch-Lehrkräfte an der Leipziger Universität ist gewährleistet, dass die niedersorbische Sprache in angemessenem Umfang bei der Ausbildung berücksichtigt wird.

#### Nummer 65 (Sorben-Stiftung)

Hierzu wird auf die Ausführungen unter IV. zu Nummer 89 verwiesen. Davon ausgehend, sollte die Formulierung „... die übrigen gehören der Mehrheitsbevölkerung an“ so nicht stehen bleiben.

Im Übrigen sollte bezüglich des gesamten Punktes bedacht werden, dass die Volkszugehörigkeit kein Kriterium für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist, auch nicht sein kann. Denn das Bekenntnis ist frei (Artikel 3 des Rahmenübereinkommens) und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden (§ 1 des Sächsischen Sorbengesetzes).

### **Artikel 17**

#### Nummer 68 (Grenzgänger)

Die Thematik ist in der letzten Zeit nicht von der dänischen Minderheit im Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesministerium des Innern angesprochen worden; sie kann selbstverständlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen werden.



Nummer 69 (Besteuerung dänischer Künstler)

Das Bundesministerium der Finanzen befindet sich bezüglich der Besteuerung von in Dänemark ansässigen Künstlern, die bei Veranstaltungen der dänischen Minderheit in Deutschland auftreten, in Konsultationsverhandlungen mit Vertretern der dänischen Minderheit.

## **VI. Stellungnahmen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen**

1. Sydslesvigsk Forening/Südschleswigscher Verein (SSF) und Südschleswigscher Wählerverband (SSW)
2. Friesenrat/Frasche Rädj - Sektion Nord e.V.
3. Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow/Bund Lausitzer Sorben
4. Sinti Allianz Deutschland e.V.

=====

### **Stellungnahme des Sydslesvigsk Forening/Südschleswigscher Verein (SSF) und des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW)**

zu dem Bericht des Beratenden Ausschusses über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland.

#### **1. Einleitende Bemerkungen**

Der Sydslesvigsk Forening/Südschleswigscher Verein (SSF) und der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) bedanken sich ausdrücklich für die Zusendung des Berichts des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten zusammen mit der Stellungnahme der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Wir freuen uns auch darüber, dass wir als betroffene Minderheit, die bei der Befragung anwesend war, Gelegenheit erhalten, zum Bericht und zu der Stellungnahme der Bundesregierung ein eigenes Votum abgeben zu dürfen. Dieses Vorgehen zeigt, dass die mit dem Rahmenübereinkommen befassten und beteiligten Minderheiten als gleichwertige Ansprechpartner in diesem Verfahren ernst genommen werden. Wir hoffen, dass sich dieser vernünftige und positive Dialog fortsetzen möge zum Wohle der Minderheiten und des Verhältnisses zwischen den verantwortlichen staatlichen Gremien und Minderheiten.

Zum Vorgehen bei der Verfassung unseres Votums haben wir uns darauf geeinigt, dass der SSF und der SSW eine gemeinsame, abgesprochene Stellungnahme im

Namen der dänischen Minderheit vorlegen. Gleichzeitig halten wir fest, dass wir uns ausschließlich mit ausgewählten und für uns wichtig erscheinenden Bemerkungen, die in Verbindung mit der dänischen Minderheit gemacht worden sind, befassen.

Gleichwohl haben wir uns selbstverständlich mit dem gesamten Bericht auseinandergesetzt und können allgemein feststellen, dass durch die Verabschiedung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch die Bundesrepublik Deutschland nun eine wertvolle Grundlage geschaffen worden ist, vorhandene Probleme deutlich anzusprechen, aber gleichzeitig auch die Bedeutung von Minderheitenpolitik auf Bundesebene und die Verantwortung für eine zukunftsweisende Minderheitenpolitik auch des Bundes einen sehr hohen Stellenwert bekommen hat.

## **2. Definition des Begriffs „traditionelle Minderheit“ und unser Verständnis über die Zugehörigkeit zu einer Minderheit**

Die dänische Minderheit bedauert, dass es immer noch keine einheitliche Begriffsbestimmung bzw. Definition von Minderheiten durch die Mitgliedsstaaten des Europarates gibt. Begriffshilfen wie „nationale Minderheiten“, „traditionelle Minderheiten“ oder „autochthone Minderheiten“ machen eine gewollte bzw. gewünschte Unterscheidung nachvollziehbarer, verlangen aber in der Diskussion immer Erklärungen und Nachfragen und können dadurch auch ungewollte kulturelle und soziale Differenzen aufmachen. Die dänische Minderheit besteht aber auf eine Differenzierung bei der Beschreibung von Minderheiten und dies wird auch durch das Rahmenübereinkommen und bei der Sprachencharta unterstützt. Eine präzisere und einheitlich anerkannte Definition ist weiterhin erwünscht.

Dieser Wunsch wird verdeutlicht durch die Aufstellung von den fünf Kriterien in Verbindung mit der Feststellungskompetenz der Bundesrepublik (Nr. 73) für ihr Verständnis von nationalen Minderheiten. Zu diesen Kriterien gehört, „dass ihre Angehörige deutsche Staatsbürger sind“. Für uns stellt sich die entscheidende Frage, zu welcher Gruppe gehören dann die Personen, die dänische Staatsangehörige sind und sich durch Heirat, Berufsausübung innerhalb der Organisationen und Institutionen der dänischen Minderheit oder einfach durch das Bekenntnis der dänischen Minderheit zugehörig fühlen? Zahlenmäßig ist dies eine relativ große Gruppe, die aus unserer Sicht selbstverständlich zur dänischen Minderheit gehört, aber durch das

genannte Kriterium ausgeschlossen ist. Hier gibt es offensichtlich ein Problem, das abgeklärt werden muss.

In diesem Zusammenhang wendet sich die dänische Minderheit gegen Überlegungen, die Größe und den Umfang der dänischen Minderheit durch statistische Erfassungen festzulegen (Art. 4, Nr. 23, Bericht des Ber. Ausschusses). Es mag aus vielerlei Gründen und für manche gezielte Maßnahmen in einigen Bereichen wünschenswert sein – auch für die Minderheit selbst – über exakteres Zahlenmaterial zu verfügen. Dennoch gibt es sowohl rechtliche (das Recht des freien Bekenntnisses zur dänischen Minderheit) als auch erhebliche praktische und methodische Gründe, die einer solchen statistischen Erfassung entgegen stehen. Die dänische Minderheit unterstützt in dieser Angelegenheit die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland.

### **3. Die finanzielle Förderung der Schulen der dänischen Minderheit**

Für die dänische Minderheit sind die dänischen Schulen „öffentliche Schulen für die dänische Minderheit“, die in dem „Dänischen Schulverein e.V.“ organisiert sind. Die finanzielle Förderung der Schulen der dänischen Minderheit ist durch das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein geregelt. Die dänische Minderheit wünscht sich dennoch weitere gesetzliche Regelungen für den Zuschuss der öffentlichen Hand bei der Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung der dänischen Schülerinnen und Schüler und für notwendige Investitionskosten in Verbindung mit dem Bau von eventuell neuen Schulen und Erhaltungskosten bestehender Schulen.

Durch die zum Teil dramatische Situation der öffentlichen Finanzen hat es in den letzten Jahren durch Mehrheitsentscheidungen im Schleswig-Holsteinischen Landtag Abstriche bei der Förderung der dänischen Schulen durch das Land gegeben. Dagegen hat sich die dänische Minderheit gewehrt. Es ist jetzt eine Arbeitsgruppe der Regierung mit dem dänischen Schulträger eingesetzt worden, die Vorschläge für langfristige Regelungen erarbeiten soll, die dem politischen Willen des Gesetzes entspricht und dem dänischen Schulträger Planungssicherheit gewährt.

#### **4. Die dänische Minderheit und ihr Verhältnis zu den Medien**

Der Wunsch der dänischen Minderheit nach mehr Präsenz in den Medien allgemein und in den öffentlich-rechtlichen Medien im Besonderen ist weiterhin aktuell. Die Darstellung der Problematik in dem Bericht ist korrekt und die Aufforderung des Beratenden Ausschusses kann von uns unterstützt werden.

Die dänische Minderheit hält insbesondere nach der Verabschiedung der Sprachencharta verbunden mit der Übernahme von Verantwortung des Bundes für eine zukunftsweisende Minderheitenpolitik auch im Sprachenbereich an ihrer Forderung nach einer stetigen und ausreichenden Berücksichtigung der dänischen Sprache und einer umfassenderen Darstellung der dänischen Minderheit in den Medien fest.

Diese Nicht-Berücksichtigung der dänischen Sprache in den Medien darf nicht durch eine zweifelhafte Beurteilung der Bedeutung und Größe der dänischen Minderheit als gesellschaftlich relevante Gruppe begründet werden, denn in der Sprachencharta geht es um die Förderung der Sprache als Verpflichtung an sich.

Das Hervorheben des Kriteriums der notwendigen Staatsferne durch die Politik in den Medien kann ebenfalls nicht überzeugen, da die Staatsverträge letztlich durch die Parlamente verabschiedet werden. Die Verpflichtung der politischen Ebene aus der Sprachencharta muss hier verankert werden.

Die dänische Minderheit drängt weiterhin auf Verhandlungen mit den Medienanstalten, um eine praktikable und entsprechende Berücksichtigung der dänischen Sprache in den Medien zu erreichen. Wir erwarten gleichzeitig Unterstützung der politischen Ebene für diese Verhandlungen.

In diesem Zusammenhang begrüßt die dänische Minderheit alle erfolgreichen Initiativen, die in den Gemeinden und Kreisen und auf Landesebene ergriffen worden sind, um die Mehrsprachigkeit in Schleswig-Holstein (Dänisch, Friesisch und die Sprachen von Sinti und Roma und Plattdeutsch) zu fördern. Dies gilt insbesondere auch für den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Aufforderung, die durch

die Sprachencharta zu fördernden Sprachen bei Personaleinstellungen besonders zu berücksichtigen.

## **5. Finanzierungssystem**

Gerechterweise muss hervorgehoben werden, dass die finanzielle Unterstützung der dänischen Minderheit von deutscher Seite primär vom Bundesland Schleswig-Holstein geleistet wird, ferner von den Gemeinden und zuletzt vom Bund. Erst im letzten Jahr hat die dänische Minderheit eine Kulturförderung in Höhe von 350.000,00 DM von der Bundesregierung, durch den BKM, erhalten für den Umbau des Museums Danevirkegården. Es ist positiv, dass die Bundesregierung gewillt ist, durch den BKM eine finanzielle Mitverantwortung für die Minderheit zu übernehmen. Bemerkt werden muss jedoch, dass die jetzige Regelung vollkommen davon abhängig ist, ob dem sogenannten "Feuerwehrtopf" Mittel zufließen. Demzufolge kann hier nicht von einer kontinuierlichen, sondern nur von einer willkürlichen Projektförderung gesprochen werden, je nachdem, wie viele Mittel diesem "Feuerwehrtopf" zufließen.

Die dänische Minderheit hofft, dass sie nicht nur von dieser willkürlichen finanziellen Förderung abhängig sein wird, sondern dass ihr ein Haushaltstitel zugeteilt werden kann im Hinblick auf eine jährliche Projektförderung für die kulturelle Arbeit der Minderheit. Eine solche Entscheidung würde auch gleichzeitig eine vereinfachte Antragsstellung bedeuten.

In bezug auf die Kulturförderung möchte die dänische Minderheit darauf hinweisen, dass die jetzigen Kriterien für eine Bewilligung auf Kulturförderung sehr eng sind und mit Ausgangspunkt in einem Kulturbegriff formuliert werden, die nicht der kulturellen Arbeit, wie sie in der dänischen Minderheit ausgeführt wird, entsprechen.

Der dänische Kulturbegriff ist in seinem Ausgangspunkt breiter definiert als der deutsche Kulturbegriff, weil sowohl Kultur, Sport, kirchliche Arbeit ineinander übergreifen. Sport ist nicht nur Sport, sondern auch kulturelle Entfaltung, Kirche nicht nur Gottesdienst, sondern auch breitgefächerte Kultur- und Vereinsarbeit. Diese Beispiele gelten auch für andere Bereiche. Die kulturelle Arbeit der Minderheit ist demnach grenzüberschreitend im Verhältnis zu dem Kulturbegriff, wie er in Berlin definiert wird.

Dies halten wir für völlig unzweckmäßig, weil diese Tatsache den optimalen politischen Effekt blockiert, von dem wir annehmen, dass dieser von politischer Seite der Minderheitenförderung zugeordnet war. Deshalb appellieren wir an die deutsche Bun-

desregierung, die Minderheitenförderung so zu gestalten, dass die Prämissen für die Bewilligung der Förderung mit dem Ausgangspunkt der Organisation der Minderheit und deren kulturellen "Weltbild" formuliert werden.

Die dänische Minderheit arbeitet kulturpolitisch daran, die Arbeit in der Minderheit intern flexibler und effektiver zu gestalten. Unser Ziel ist es, die verschiedenen Aktivitätsbereiche in der Minderheit so viel wie möglich zu koordinieren und zuzuordnen. Das hat selbstverständlich auch einen Einfluss darauf, wie sich das gemeinsame Finanzierungssystem innerhalb der Minderheit in den kommenden Jahren entwickeln wird. Deshalb wäre es erfreulich, wenn diese Zielsetzung nach Flexibilität nicht durch einen steifen Kulturbegriff und eine umständliche Verwaltungsstruktur behindert wird.

Sydslesvigsk Forening und Sydslesvigsk Vælgerforening unterstützen insofern den Beratenden Ausschuss in ihrer Aufforderung, dass sich die deutschen Behörden in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Minderheiten darum bemühen, die Systeme zur finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und Kulturen zu vereinfachen und besser verständlich zu gestalten.

## **6. Künstlerbesteuerung in Deutschland**

Seit dem Jahre 2000 hat die dänische Minderheit an einer Lösung der Problematik des deutschen Einkommenssteuereinzugs für Künstler aus Dänemark in Relation zur kulturellen Tätigkeit des Sydslesvigsk Forening gearbeitet. Bereits im letzten Jahr haben SSF und SSW versucht, in einem Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen eine praktische Lösung für dieses Problem zu finden.

Das Problem besteht darin, dass die deutsche Künstlerbesteuerung die Anweisung enthält, dass ausländische Künstler, die in Deutschland auftreten, in Deutschland Einkommenssteuer zu entrichten haben und dass der Veranstalter die Verantwortung für die Steuerentrichtung trägt. Jedoch ist es möglich, sich von der Besteuerung befreien zu lassen, falls der Besuch des Künstlers in Deutschland ausschließlich bzw. im wesentlichen direkt oder indirekt aus öffentlichen Mitteln aus Dänemark (deutsch-dänisches Doppelbesteuerungsabkommen) finanziert wird. Etwa 80 % der Ausgaben des SSF werden über den dänischen Staatszuschuss entrichtet, was SSF den deutschen Behörden auch mitgeteilt hat.

Die deutschen Steuerbehörden haben genau genommen diese Ausnahmebestimmung nie bestritten, aber stets verlangt und bestätigt, dass Sydslesvigsk Forening eine steuertechnische Prozedur im Zusammenhang mit dem Auftritt jedes einzelnen Künstlers durchführen muss, um danach über eine eventuelle deutsche Steuerbefreiung entscheiden zu können. Diese verwaltungstechnische Prozedur ist für den SSF eine sehr aufwändige Arbeit.

Mittlerweile hat der SSF eine Lösung auf der Verwaltungsebene gefunden.

Obwohl die deutsche Regierung zwischenzeitlich eine neue gesetzliche Bestimmung erlassen hat, die Bagatellgrenzen bei der Steuerveranlagung von ausländischen Künstlern festlegt, vertritt die Minderheit die Auffassung, dass es möglich sein müsste, dass dänische Künstler, die vom dänischen Staat finanziert werden, für ihre Auftritte bei der dänischen Minderheit nicht in Deutschland besteuert werden. Hier müsste ein genereller Freistellungsbescheid erwirkt werden können.

## **7. Die Anbindung der vier anerkannten Minderheiten der Bundesrepublik Deutschland an den Bundestag**

Die sorbische, friesische und dänische Minderheit sowie die Volksgruppe der Sinti und Roma haben im Laufe des Frühjahres 2002 zielgerichtet daran gearbeitet, den vier anerkannten autochthonen Minderheiten der Bundesrepublik Deutschland einen intensiveren Kontakt zum Bundestag und den Bundestagsabgeordneten zu sichern. Angestrebt wird die Einrichtung eines mehr oder weniger institutionalisierten Dialogforums für die 4 Minderheiten mit Anbindung zum Parlament/Präsidium. Weiterhin streben die Minderheiten die Möglichkeit einer laufenden Kontaktarbeit im Bundestag an, die die eine oder andere Form einer permanenten Akkreditierung einschließlich Zugang zu Informationen, Gesetzesentwürfe u.a. enthält.

Aufgrund eines gemeinsamen Schreibens an den Bundestagspräsidenten Herrn Wolfgang Thierse, erhielten die Repräsentanten der Minderheiten eine Einladung zu einem Gespräch mit dem Innenausschuss des Bundestages am 24. April 2002 in Berlin. In diesem Gespräch brachten die Minderheiten folgende Wünsche hinsichtlich eines intensiveren Kontaktes zum Bundestag zum Ausdruck:

- Fortgesetzter Einsatz zur Formulierung eines Minderheitenartikels im deutschen Grundgesetz
- Anhörung von Gesetzesinitiativen zu minderheitspolitischen Themen



- Informationsentwicklung zwischen Minderheiten und Parlamentariern
- Verhandlung und Überwachung der Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten sowie der Sprachencharta

Der Innenausschuss des Bundestages war generell positiv eingestellt. Man hatte volles Verständnis dafür, dass die Bundesrepublik die übergeordnete Verantwortung für die autochthonen vier Minderheiten hat. Es wurde Wert darauf gelegt, dass die Minderheitsfragen als eine gemeinsame parteiübergreifende Angelegenheit zwischen dem Parlament und der Regierung verstanden werden müssen, weshalb eine intensivere Anbindung der Minderheiten zur Arbeit des Bundestages möglich gemacht werden müsse.

Am 26. Juni 2002 werden die 4 Minderheiten in einem weiteren Gespräch dem Innenausschuss des Bundestages gegenüber ihre Wünsche nochmals darlegen. Zum einen wollen die Minderheiten ein Modell für ein Sekretariat für die nationalen Minderheiten der BRD im Bundestag präsentieren und zum anderen die Einrichtung einer interparlamentarischen Minderheitenkonferenz im Hinblick auf die Erörterung von relevanten minderheitspolitischen Fragen vorschlagen.

Die dänische Minderheit hofft auf eine weiterhin positive Resonanz auf die Wünsche der Minderheiten zum Wohl sowohl für eine weiterhin positive Entwicklung der Minderheitspolitik der Bundesrepublik nach innen als auch nach außen.

Jens. A. Christiansen  
Generalsekretär (SSF)

Flensburg, den 24. Juni 2002

## **Stellungnahme des Friesenrat/Frasche Rädj (Sektion Nord)**

**zur**

- a) Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland
- b) Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

Vorbemerkung:

Der Friesenrat begrüßt die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf die Umsetzung des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Insbesondere begrüßt der Friesenrat, dass den nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Papieren gegeben wird. Der Friesenrat sieht dies als einen wichtigen Schritt zur gegenseitigen Kommunikation zwischen den nationalen Minderheiten und der Bundesregierung an.

### **a) Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland**

#### Artikel 3

12. Der Friesenrat betrachtet die Friesen als ethnisch autochthone Volksgruppe in der Bundesrepublik Deutschland. Daher begrüßt der Friesenrat, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten auf die Friesen angewandt wird. Insbesondere begrüßt der Friesenrat, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland diesen Status noch einmal ausdrücklich in ihrer Stellungnahme anerkennt und bestätigt.

Durch den Status als nationale Minderheit in Deutschland wurden die Grundlagen für den Schutz und die Förderung der friesischen Volksgruppe seit 1998 (Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens) entscheidend verbessert, was sich sowohl in der Förderung durch den Bund als auch durch das Land Schleswig-Holstein spürbar bemerkbar gemacht hat.

73. Der Friesenrat teilt die Auffassung, dass im Sinne der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland die Dänen, Sorben, Friesen sowie die Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit den Status als nationale Minderheiten haben.

#### Artikel 4

24. & 75.

Für den Friesenrat hängt die kulturelle Förderung von nationalen Minderheiten nicht von ihrer Anzahl oder vom relativen Anteil der nationalen Minderheiten an der Gesamtbevölkerung ab, sondern zuallererst von der Tatsache, dass eine Gruppe gleich welcher Größe und demografischer Zusammensetzung die Kriterien für die Anerkennung als nationale Minderheit erfüllt. Vorstellbare Maßnahmen zugunsten der friesischen Volksgruppe wären eine Ausweitung des friesischsprachigen Schulunterrichtes, die zweisprachige Beschilderung oder die verstärkte Berücksichtigung der friesischen Sprache in den Medien (vgl. hierzu auch die Feststellungen des Beratenden Ausschusses in seiner Stellungnahme). Diese Maßnahmen sind ohne weiteres ohne die zahlenmäßige Erfassung der friesischen Volksgruppe möglich und sinnvoll.

In bezug auf die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung zwischen Mehrheit und Minderheit verweist der Friesenrat darauf, dass jegliche Wirtschaftsförderung im Raum Nordfriesland sowohl der Mehrheitsbevölkerung als auch der friesischen Volksgruppe nützlich ist und dass aufgrund der Strukturschwäche Nordfrieslands eine verstärkte Wirtschaftsförderung von Nöten ist.

#### Artikel 5

25. & 76.

Der Friesenrat begrüßt, dass der Bund seit dem Jahr 2000 der friesischen Volksgruppe finanzielle Unterstützung leistet. Die bisher zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden gleichwohl als nicht ausreichend für eine nachhaltige Förderung von friesischer Sprache und friesischer Kultur betrachtet. Darüber hinaus besteht eine ständige Unsicherheit in bezug auf die Höhe des Förderbetrages und auf die Dauer der Förderung. Aus diesen Gründen empfiehlt der Friesenrat, dass kurzfristig im Bundeshaushalt ein eigener Haushaltstitel für die Förderung der friesischen Volksgruppe eingerichtet wird und dieser zeitlich nicht begrenzt wird.

Es wird darüber hinaus festgestellt, dass die friesische Volksgruppe schon Anfang der 90er Jahre eine „Stiftung für das friesische Volk“ analog zur „Stif-

tung für das sorbische Volk“ angeregt hat. Hieran sollten sich sowohl der Bund als auch das Land Schleswig-Holstein angemessen beteiligen.

#### Artikel 9

43. Der Friesenrat stellt fest, dass nur zirka einmal im Monat auf einer halben Seite in den Zeitungen Nordfrieslands friesischsprachige Artikel erscheinen. Die redaktionellen Kosten der friesischen Beiträge werden von der Minderheit selbst getragen. Diese Situation ist völlig unzureichend.

45. Der Friesenrat begrüßt den Ansatz des Beratenden Ausschusses, auch den Bund an der Finanzierung von Sendungen in friesischer Sprache zu beteiligen.

47. Der Friesenrat stellt fest, dass nicht die Frage, ob jemand Friesisch als Erst-, Zweit-, oder Drittsprache spricht, ausschlaggebend für die Versorgung mit friesischsprachigen Sendungen in Radio und Fernsehen sein sollte, sondern allein die Tatsache, dass Friesisch als Minderheitensprache existent ist und somit die deutschen Staatsbürger, die der friesischen Volksgruppe angehören, einen Anspruch auf eine entsprechende staatliche mediale Versorgung haben. In diesem Sinne begrüßt der Friesenrat die Aufforderung des Beratenden Ausschusses, zu prüfen, ob die Präsenz des Friesischen in den Medien als Teil der Grundversorgung zu verbessern ist.

84. & 93.

Weiter stellt der Friesenrat fest, dass ein nur dreiminütiges wöchentliches Radioprogramm im NDR auf einem unattraktiven Sendeplatz nicht ausreicht, um dem oben aufgeführten Anspruch zu entsprechen. Es wird festgestellt, dass auch der Offene Kanal in Hüsem/Husum keine äquivalente Alternative ist, da er aufgrund seiner geringen Reichweite nicht im friesischen Sprachgebiet empfangen werden kann.

In bezug auf Fernsehsendungen wird festgestellt, dass keine Fernsehsendungen in friesischer Sprache ausgestrahlt werden, was ebenfalls als völlig unzureichend angesehen wird.

Der Friesenrat regt an, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die mediale Versorgung der friesischen Volksgruppe zu schaffen.

#### Artikel 10

50. Der Friesenrat regt an, dass alle öffentlichen Verwaltungen in Nordfriesland Schilder an den Bürotüren ihrer Mitarbeiter anbringen, die Auskunft darüber geben, welche Minderheitensprache die jeweiligen Mitarbeiter spre-

chen können. Die öffentlichen Verwaltungen sollten überdies ihre Mitarbeiter dazu anhalten, die friesische Sprache im Umgang mit friesischen Bürgern zu benutzen. Falls Sprachfertigkeiten fehlen, sollten im friesischen Sprachgebiet Möglichkeiten angeboten werden, die friesische Sprache zu erlernen.

Des Weiteren regt der Friesenrat an, auch die allgemeine Beschilderung in und an Verwaltungsgebäuden in Nordfriesland in friesischer Sprache durchzuführen, wie es in anderen Minderheitengebieten im In- und Ausland üblich ist. Diese Maßnahme würde die Motivation, die friesische Sprache in den Verwaltungen zu nutzen, verstärken.

### Artikel 11

54. & 86/94

Der Friesenrat stellt fest, dass die zweisprachige Beschilderung in Nordfriesland noch nicht sehr weit fortgeschritten ist. Bisher haben nur einzelne Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Ortstafeln zweisprachig auszuführen. In den meisten Fällen scheitert dies an Desinteresse oder finanziellen Fragen. Da die Gemeinden in eigener Verantwortung über die Beschilderung entscheiden, ist es schwierig, zweisprachige Ortstafeln flächendeckend einzuführen. Der Friesenrat ist der Meinung, dass hier feste gesetzliche Regelungen helfen können, den Prozess zu beschleunigen.

Weiter stellt der Friesenrat fest, dass ein ähnlich schleppender Prozess in bezug auf die Einführung einer zweisprachigen Radwegebeschilderung in Nordfriesland festzustellen ist.

### Artikel 12

55. & 95.

Der Friesenrat stellt fest, dass die Kenntnis über friesische Sprache, Geschichte und Kultur, bisher nur sehr eingeschränkt in den Schulen vermittelt wird. Diese Tatsache wurde vor einiger Zeit untermauert, als eine entsprechende Umfrage unter der Schülerinnen und Schülern in Nordfriesland durch das Nordfriisk Instituut durchgeführt wurde. Der Friesenrat schlägt vor, dass die friesische Sprache, Geschichte und Kultur noch mehr in die Lehrpläne Eingang finden muss.

In den Lehrmaterialien sollte ebenfalls die friesische Sprache Berücksichtigung finden. Beispielsweise könnten die nordfriesischen Ortsnamen zusätzlich zu den deutschen Ortsnamen in die Kartenwerke der Schulatlanten aufge-

nommen werden. Eine entsprechende Initiative zu Gunsten der sorbischen Ortsnamen wurde gerade durch die Kultusministerkonferenz ergriffen.

#### Artikel 14

62. & 88/95

Der Friesenrat stellt fest, dass es keine friesischen öffentlichen Schulen gibt. Friesisch ist in einigen öffentlichen Schulen Unterrichtsfach und wird dort in einigen Klassenstufen auf freiwilliger Basis unterrichtet. Trotz einiger Erfolge in den letzten Jahren, hat sich in der Praxis gezeigt, dass Bestrebungen, den friesischen Unterricht auszubauen, erheblichen Schwierigkeiten unterliegen. Der Friesenrat stellt fest, dass es Ziel sein muss, einen durchgehenden Friesischunterricht von der ersten bis zur letzten Klassenstufe an den öffentlichen Schulen in nordfriesischen Sprachgebiet zu gewährleisten und dass Friesisch als ordentliches Fach in den Fächerkanon an den öffentlichen Schulen aufgenommen werden muss. Grundlage wäre, dass die Lehrerausbildung an den Hochschulen in Kiel und Flensburg qualitativ und quantitativ sichergestellt wird, eine entsprechende Fachplanung erfolgt und die rechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen werden.

In bezug auf die Kindergartenarbeit stellt der Friesenrat fest, dass aufgrund der Signalwirkung der beiden seinerzeitigen Pilotprojekte „Friesisch in Kindergarten“ in Söleraanj/Süderende und Risem-Lonham/Risum-Lindholm ein positiver Effekt erzielt werden konnte. Gleichwohl fehlt es immer noch an einer Professionalisierung friesischer Kindergartenarbeit. Der Friesenrat schlägt daher vor, das Fach Friesisch in die Ausbildung der Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer mit aufzunehmen.

#### Artikel 15

65. & 89/90.

Der Friesenrat stellt fest, dass das „Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“ sehr dazu beigetragen hat, dass sich die friesische Volksgruppe direkt mit Problemstellungen an das Landesparlament wenden kann. Die guten Erfahrungen führt die friesische Volksgruppe unter anderem darauf zurück, dass das Gremium beim Landtagspräsidenten und damit direkt beim höchsten Souverän, dem Landtag, angebunden ist. Der Friesenrat schlägt vor, ein ähnliches Gremium für die nach dem Rahmenabkommen anerkannten nationalen Minderheiten auf Bundes-

ebene einzurichten, dass dann beim Bundestagspräsidenten und somit beim Bundestag angebunden sein sollte.

#### Artikel 18

70. Der Friesenrat stellt fest, dass er gegenüber der Landesregierung vorgeschlagen hat, einen kulturellen Vertrag mit den Niederlanden zu schließen. Ziel dieser Initiative ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Vertiefung interfriesischer Kontakte zwischen West- und Nordfriesen ermöglichen. Der Friesenrat schlägt vor, diese Art der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit seitens des Bundes und des Landes zu fördern.

### **b) Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland**

Vorbemerkung:

Der Friesenrat verweist auf die obigen Stellungnahmen und ergänzt diese nur noch bei neuen Gesichtspunkten, die sich aus der Stellungnahme der Bundesregierung ergeben:

#### Artikel 3

S. 6 Der Friesenrat begrüßt, dass die Bundesregierung seinerzeit fünf objektive Kriterien aufgestellt hat, nach der sie Bevölkerungsgruppen als nationale Minderheiten ansieht und stellt ebenfalls wie die Bundesregierung fest, dass die Friesen diese Kriterien erfüllen.

Der Friesenrat sieht den Status als nationale Minderheit in Deutschland als die Grundlage für den Schutz und die Förderung der friesischen Volksgruppe an.

#### Artikel 5

S. 11 Der Friesenrat stellt fest, dass die strukturelle Bundesförderung an die Friesen noch nicht an den Bedürfnissen der Friesen orientiert ist, sondern erst als Einstieg in eine bedarfsorientierte Förderung gesehen wird. Auch wenn eine formelle Übertragung von Förderstrukturen einer Minderheit auf eine andere seitens des Bundes weder erwünscht noch beabsichtigt ist, stellt sich die Frage nach der funktional äquivalenten Förderung der kulturellen Grundversorgung der in Deutschland beheimateten Minderheiten. Des Weiteren wird auf die obigen Ausführungen zu Artikel 5 verwiesen.

### Artikel 9

Den Verweis der Bundesregierung auf die Staatsferne des Rundfunks hält der Friesenrat nicht für überzeugend. Bei den Minderheiten handelt es sich nicht um staatliche Instanzen oder Parteien, sondern um gesellschaftliche Gruppen, deren Interesse (Sprache) keine ausreichende Berücksichtigung in den von der Mehrheitsbevölkerung dominierten Medien bzw. Gremien erfährt. Es stellt sich daher auch nicht die Frage nach dem direkten Einfluss auf einzelne Sendungen, sondern vielmehr grundsätzlich, ob die kulturelle Pluralität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in diesem Punkt noch gewährleistet ist.

### Artikel 10

- S. 20 Der Friesenrat stellt fest, dass eine Definition eines bedarfsgerechten Gebrauches einer Minderheitensprache den nationalen Minderheiten selbst überlassen bleiben muss. Dies ist auch im Einklang mit der jeweiligen Bekenntnisfreiheit. In keinem Fall dürfen Wünsche der nationalen Minderheiten deshalb abgewiesen werden, weil sie in einem bestimmten Gebiet nur vor einer kleinen Gruppe angestrebt werden und somit von offizieller Seite ein Bedarf negiert wird. Minderheitenrechte dürfen sich nicht an der Anzahl von Antragstellern o.ä. orientieren, sondern allgemein an der Minderheitensituation. Daher lehnt der Friesenrat die Formulierungen im letzten Absatz zu Artikel 10 ab.
- S. 28 Der Friesenrat regt an, dass die Bundesanstalt für Arbeit, adäquat zu den zukünftigen Bestimmungen für das sorbische Volk, auch die Kenntnis der friesischen Sprache als eine zusätzliche Qualifikation bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigt.

### Artikel 14

- S. 23 Der Friesenrat sieht nicht das Problem der Fahrschüler als das eigentliche Problem des Friesischunterrichts. Viel größere Probleme bereitet die Tatsache, dass der Friesischunterricht freiwillig ist und damit als eine zusätzliche Belastung wahrgenommen wird. Der Friesenrat verweist auf seine obigen Vorschläge zu Artikel 14.

Ingwer Nommensen  
Vorsitzender

Risum-Lindholm, den 24. Juni 2002



## **Stellungnahme der Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow/Bund Lausitzer Sorben -**

zum Antwortentwurf der Bundesrepublik Deutschland zum Bericht des Beratenden Ausschusses (ACFC) über den Umsetzungsstand der Verpflichtung des Rahmenübereinkommens durch Deutschland.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Sowohl der Bericht des Beratenden Ausschusses des Europarates zum Umsetzungsstand der Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens durch Deutschland als auch der Antwortentwurf der Bundesrepublik Deutschland auf diesen Bericht lassen feststellen, dass von der jeweiligen Seite eine sehr präzise Analyse vorgenommen wurde und dass die jeweiligen Feststellungen zur Situation des sorbischen Volkes in der Lausitz im wesentlichen ein reelles Erscheinungsbild festhalten. Dennoch gibt es in einigen Punkten unterschiedliche Auffassungen zum Umsetzungsstand der Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland. Wenn im Bericht des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen einerseits das positive Gesetzesreglement für die Sorben festgestellt wird, andererseits aber Defizite erkannt werden, die einen gewissen Handlungsspielraum und weitere Aktivitäten seitens der Bundesrepublik erwarten lassen, dann schließt sich die Meinung des Präsidiums des Bundesvorstandes der Domowina dieser Feststellung an.

Im folgenden soll in unserer Stellungnahme nur auf die unterschiedliche Sichtweise zur Stellungnahme der Bundesrepublik im Antwortentwurf eingegangen werden. Alle nicht angesprochenen Artikel und Einzelfeststellungen sind als übereinstimmende Meinung, so auch der Vertretung des sorbischen Volkes zu werten.

Insgesamt wird seitens des Präsidiums des Bundesvorstandes der Domowina allen Beteiligten für die geleistete Arbeit und die festgehaltenen Ergebnisse der Recherchen auf diesem Wege ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Mit diesem Dank verbinden wir auch die Hoffnung, insbesondere an die Vertreter der Bundesrepublik, dass wir im Bereich der noch möglichen Handlungsspielräume weitere positive Schritte bei der Umsetzung dieser europäischen Verpflichtungen gemeinsam verwirklichen können.

2. Stellungnahme des Präsidiums der Domowina – Bund Lausitzer Sorben zu den Einzelfeststellungen im Antwortbericht der Bundesrepublik, die nicht übereinstimmend getroffen werden können

#### Zu Artikel 5 Nr. 77

Der Befund des Beratenden Ausschusses, dass Anlass zu großer Sorge besteht, auf Grund der zwecks Fortführung des Braunkohlenabbaus vorgesehenen Zwangsauflösung einer Gemeinde sorbischen Charakters, wird ebenso gesehen. In der Feststellung der Bundesrepublik wird die bergbauliche Inanspruchnahme des Gebietes von Horno aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls als unerlässlich gesehen. Unseres Erachtens wurden nicht ausreichend und gründlich alle Aspekte des Sachverhalts abgewogen, insbesondere die der Prüfung der Möglichkeit des Umfahrens der Siedlung von Horno. Des weiteren sind wir nicht der Auffassung, dass durch die Neuansiedlung im angestammten Siedlungsgebiet für alle betroffenen Bürger der Zusammenhang mit der sorbischen Infrastruktur gewahrt wird. Nach den bisher bekannten Ergebnissen einer kompakten Umsiedlung gelingt es nicht 100%-ig alle Bürger neu anzusiedeln. Das Auseinanderdriften einer ethnischen Gemeinschaft beim Verlassen eines angestammten Siedlungsgebietes ist bekannt und wird auch in unserem Falle zu substantziellen Schäden führen. Ob es gelingt, durch gezielte Fördermaßnahmen des Bergbautreibenden eine gewisse Kompensation dieser Defizite zu erreichen, wird die Zukunft zeigen.

#### Zu Artikel 10 Nr. 85

Die Auffassung des Beratenden Ausschusses wird seitens der Sorben geteilt. Auch der erste Teil der Feststellung im Antwortentwurf der Bundesrepublik trifft zu. Richtig ist, dass die Nachfrage aus der sorbischen Bevölkerung beim Gebrauch der sorbischen Sprache im Umgang mit den Behörden gering ausgeprägt ist. Dies ist einer Erfahrung der sorbischen Bürger aus der Vergangenheit, teils bis zur Gegenwart geschuldet, dass bei Benutzung der sorbischen Sprache auf der „Gegenseite“ Unverständnis, Intoleranz und nationalistische Haltungen vorgeworfen wurden bzw. werden. Dies hat nicht dazu geführt, dass man zum Gebrauch der sorbischen Sprache ermutigt wurde. Da jeder sorbische Bürger auch die deutsche Sprache beherrscht, ist die Benutzung der sorbischen Sprache ins Hintertreffen geraten. Leider sind auch ähnliche Ansätze im zweiten Teil der Stellungnahme festzustellen, wenn es heißt, **dass bei Einstellungsentscheidungen im öffentlichen Dienst primär die Eignung, Befähigung, fachliche Leistung des Bewerbers zu bewerten ist und die Kenntnisse der sorbischen Sprache nur an zweiter Stelle einbezogen werden können, soweit es im Hinblick auf die Ausübung der konkreten Aufga-**

**be erforderlich ist.** Diese Feststellung assoziiert bei den Sorben ebenfalls eine Minderwertigkeit der sorbischen Sprache. Unserer Auffassung nach sollten bei allen Einstellungsentscheidungen bei gleicher fachlicher Qualifikation das zusätzliche Qualifikationsmerkmal „Beherrschung der sorbischen Sprache“ Beachtung finden, um damit die Voraussetzung in der Verwaltung überhaupt erst zu schaffen, dass sorbische Bürger diese Sprache im Umgang mit diesen benutzen können. Der darauf folgende Satz, dass man zwar gewillt ist **den vorhandenen Bedarf nach Benutzung der sorbischen Sprache im Umgang mit Verwaltung zu decken, nicht aber einen solchen gar nicht vorhandenen Bedarf erst zu wecken**, stößt auf Befremden und Widerspruch. Die Ermutigung zur Benutzung der sorbischen Sprache im Umgang mit diesen Behörden im Siedlungsgebiet der Sorben ist nach § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes gesetzlich gefordert. Der Paragraph lautet wie folgt: „Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ein wesentliches Merkmal der sorbischen Identität. Der Freistaat Sachsen erkennt die sorbischen Sprachen insbesondere das Obersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.“ Die Domowina wird alle sorbischen Bürger ermutigen, künftig im Umgang mit den Behörden konsequent von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Orientierung am Bedarf der festgestellten Benutzung der sorbischen Sprache vor Behörden ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Artikel 11 Nr. 86

Die Feststellung des Beratenden Ausschusses, **dass die deutschen Behörden ihre Maßnahmen zur beschleunigten vollständigen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die zweisprachige Beschilderung in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben voranbringen sollten**, wird bejaht. Da die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für eine zweisprachige Beschilderung in beiden Bundesländern gegeben sind, sollten diese auch in einem absehbaren Zeitraum in der Praxis umgesetzt werden. Die notwendigen finanziellen Aufwendungen – sprich Mehraufwand – übersteigen zwar in einigen Fällen die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen. Hierbei sollte aber durch gezielte Fördermaßnahmen des Landes und des Bundes Abhilfe geschaffen werden. Festgestellt werden muss, dass insbesondere nach der politischen Wende neu aufgestellte Schilder oftmals erst einsprachig ausgeführt wurden. Seitens der Sorben wird bemängelt, dass die verantwortlichen Behörden nicht in Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen von sich aus die Zweisprachigkeit konsequent umsetzen und bisher bei Neuaufstellung von Schildern beachtet

haben. Nicht geregelt ist die zweisprachige Ausführung von Autobahnwegweisern und Vorwegweisern im sorbischen Siedlungsgebiet in Zuständigkeit des Bundes.

Zu Artikel 14 Nr. 87

Die Besorgnis des Beratenden Ausschusses in diesem Punkt wird geteilt. Es wird entgegen der Auffassung im Antwortentwurf festgestellt, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen auf Grund der Minderheitensituation des sorbischen Volkes durch den Freistaat Sachsen nicht ausreichend geprüft und beachtet wurden. Als Beispiel wird bei der Begründung der Schließung der 5. Klasse der Mittelschule Crostwitz der Klassenteiler nach dem Sächsischen Schulgesetz herangezogen, wie er für Schulen der Mehrheitsbevölkerung gilt.

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes sind der Auffassung, dass damit nicht den in der Sächsischen Verfassung, Artikel 6, verankerten Bedingungen für sorbische Schulen entsprochen wird. Vielmehr sind sie der Auffassung, dass mittels neuer gesetzlicher Regelungen im Sächsischen Schulgesetz für sorbische Schulen die entsprechenden Minderheitenbedingungen fixiert werden müssen, die auch letztlich dazu führen, dass für den Sekundärbereich auch zumutbare Schulwege unter Beachtung der sich ausweitenden peripheren Einzugsbereiche realisiert werden. Ein erstes Thesenpapier wurde von der Domowina hierzu erarbeitet.

Mit der Begründung, **dass mit dem Projekt der sorbisch-deutschen Schule unter Einbeziehung deutschsprachiger Schüler das Schulnetz im sorbischen Siedlungsgebiet stabilisiert werden soll**, kann man nicht dem Status einer Minderheitenschule begegnen. Die Gleichstellung des Klassenteilers mit den Mehrheitsschulen in ländlicher Region wird als eine Ungleichbehandlung der Sorben angesehen.

Für die Sorben als autochthone Minderheit und alle am Erwerb der sorbischen Sprache und Identität Interessierten hat die Schule als öffentlicher Sprachraum eine weit größere Bedeutung als es für den Erhalt von Sprache und Kultur der sprachlichen Mehrheit der Fall ist. Das öffentliche Bedürfnis für eine sorbische Schule und ein sorbisches Schulnetz besteht darin, dass sie Grundpfeiler einer ansonsten äußerst eingeschränkten öffentlichen Infrastruktur sind, indem die sorbische Sprache angewendet werden kann. Zugleich sind sie kulturelle Kommunikative und Bildungsinstitution für den Erhalt und die Entwicklung sorbischer Identität aller Bürger der Region. Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage hingegen wird selbst über die Existenz von sorbischen Schulen nicht anhand von Kriterien entschieden, die für den Erhalt und die Entwicklung einer gefestigten sorbischen Identität in der heranwachsenden Generation ausschlaggebend sind. Entscheidend sind Wirtschaftsfaktoren (Schülerzahlen, wirtschaftliche Situation des Schulträgers) wie sie in ähnlichem Maße für alle öffentli-

chen Schulen in Sachsen und Brandenburg gelten. Es besteht dringender Handlungsbedarf, dies zu korrigieren.

Zu Artikel 15 Nr. 89

Die Empfehlung des Beratenden Ausschusses, dass die Behörden die Möglichkeit prüfen sollten, **um die Vertretung der sorbischen Minderheit bei den Geschäften der Stiftung und bei anderen Gremien zu verstärken**, wird unterstützt. In der Stellungnahme der Bundesrepublik wird aber deutlich, dass im Sinne von Verstärkung der Kulturautonomie der Sorben nicht gewollt ist. Durch den Haushaltsvorbehalt besteht bereits jetzt ein Veto-Recht der Zuwendungsgeber in allen finanzwirksamen Fragen. Gerade durch die finanzielle Implikation der Entscheidungen des Stiftungsrates ist eine freie Willensbildung der Sorben in inhaltlichen Fragen nicht möglich. Mit dem Vorbehalt greifen einzelne Vertreter der Zuwendungsgeber direkt auch in Inhalte ein, wenn es darum geht, dass beispielsweise bei verkürzten Budgets durch Stellenabbau auch Abfindungszahlungen aus dem reduzierten Haushalt zu begleichen sind.

Nach 10-jähriger Praxis der Arbeit im Stiftungsrat wird festgestellt, dass Grundsatzangelegenheiten nicht vom Stiftungsrat selbst, sondern außerhalb diesen durch politische Aktivitäten der Sorben zu klären sind, da mit einem 10 Jahre lang gedeckelten bzw. gekürzten Haushaltsansatz nur noch eine „Schadensbegrenzung“ durch den Stiftungsrat mit der verfügbaren Summe organisiert werden kann.

Jan Nuck  
Vorsitzender

Bautzen, den 15. Juni 2002

## **Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e.V. (SAD)**

zu dem Bericht des Beratenden Ausschusses über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland.

### 1.) zu Art. 3, Nr. 73 (S. 6)

"Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs "nationale Minderheiten" ..... Deutschland sieht als nationale Minderheiten Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden 5 Kriterien entsprechen:

- ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität,
- sie wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch,
- sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.“

Nach Auffassung der Sinti Allianz Deutschland (SAD) bedarf dies einer näheren Erläuterung.

Hier ist grundsätzlich zwischen den als nationalen Minderheiten in Deutschland anerkannten Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und den Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit und den deutschen Zigeunern zu unterscheiden und aus Gründen der Rechtsklarheit zu beachten, dass die Zigeuner in Deutschland, deren Interessen von der SAD vertreten werden, sich nicht als nationale Minderheit definieren. Vielmehr betrachten sie sich als eigenständige Volksgruppe innerhalb des deutschen Volkes, die neben ihrer deutschen Kultur und Sprache gleichberechtigt die Sinti Kultur und Sprache leben und pflegen.

Um diesen Unterschied zu verdeutlichen, bitten wir Sie, in den nachfolgenden Texten Ihrer Stellungnahme die Passagen "nationale Minderheiten" durch "**nationale Minderheiten und Volksgruppen**" zu ersetzen.

2.) zu Art. 4, Nr. 75 (S. 9) letzter Absatz:

Wir möchten darauf hinweisen, wie bereits in unserer Stellungnahme zum Ersten deutschen Staatenbericht geschehen, dass die Mitglieder der Sinti-Gemeinschaft in Deutschland aufgrund von eigenen Erhebungen alleine nur in Großstädten Deutschlands wesentlich höher ist, als die bisherigen Schätzungen von 70000 Personen, so dass die Angabe, es handle sich um weniger als insgesamt 100000 Personen nationaler Minderheiten und Volksgruppen, nicht zutrifft.

3.) zu Art. 5, Nr. 76 (S. 11):

In den geführten Gesprächen der SAD mit der Vertreterin des Bundesministeriums des Innern, der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, dem damaligen amtierenden Bundesratspräsidenten Kurt Beck, den Ländervertretern im Bundesrat, Vertretern der Expertenausschüsse des Europarates, dem amtierenden Bundesratspräsidenten Klaus Wowereit sowie mit Vertretern der Länder, ist die Frage erörtert worden, die kulturelle Förderung der Bundesregierung, die bisher ausschließlich dem Verein Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zu gute kommt, in eine Bundesstiftung oder eine vergleichbare Institution zur Förderung der Kultur der deutschen Sinti und Roma umzuwandeln. Dies soll Gewähr leisten, dass alle Gruppierungen deutscher Zigeuner sich einbringen und mitgestalten können, gleichberechtigt ihre Belange vertreten und Anträge auf finanzielle Förderung stellen können.

Auch hier sehen sich die Angehörigen der SAD als eine eigenständige Volksgruppe, deren Anliegen - sozial, kulturell wie politisch - von den Positionen des Zentralrats abweichen.

Die SAD bittet daher, dies in der Stellungnahme der Bundesregierung zu berücksichtigen.

4.) zu Art. 6, Nr. 78 (S. 12)

"Der Beratende Ausschuss befindetet, dass die Angehörigen der dänischen, friesischen und sorbischen Minderheit - anders als die Roma / Sinti, die wei-

terhin von einer ablehnenden oder feindseligen Haltung ihnen gegenüber berichten - ..."

Die pauschale Wertung des Beratenden Ausschusses bedarf einer differenzierteren Darstellung, da nach den Erfahrungen der Angehörigen der SAD diese Ablehnung Roma-Migranten und Roma-Flüchtlinge betrifft und nicht die in Deutschland heimischen Sinti.

5.) zu Art. 6, Nr. 81 (S. 15)

"Der Beratende Ausschuss befindet, dass die deutschen Behörden die Bedeutung des Problems offen zu geben, dass....zuweilen aber auch gegen bestimmte Roma/Sinti gerichtet sind."

Auch hier bitten wir um genauere Erläuterung bzw. Differenzierung zwischen deutschen Staatsangehörigen (Sinti) und Romaflüchtlingen (Asylsuchenden).

Unseren Erkenntnissen nach sind keine rechtsextremistischen oder rassistischen Übergriffe auf Sinti erfolgt.

In Deutschland existiert eine Reihe von Wohngebieten, in denen ausschließlich Angehörige unseres Bevölkerungsteils wohnen. Hier sind keine rechtsradikalen Übergriffe bekannt.

Dahingegen sind einige fremdenfeindliche Anschläge auf Asylbewerber- und Flüchtlingsheime erfolgt, bei denen neben anderen Flüchtlingen auch Roma-Flüchtlinge betroffen waren.

In der Berichterstattung der deutschen Medien wurde jedoch die seit einigen Jahren vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eingeführte Bezeichnung Sinti und Roma statt des historischen Begriffs Zigeuner verwendet, so dass diese Übergriffe irrtümlich auch den Sinti zugeordnet wurden.

6.) zu Art. 15, Nr. 90 (S. 24)

"Der Beratende Ausschuss befindet, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die effektive Teilnahme der Minderheit der Roma und Sinti insbesondere am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten..."



Hier bitten wir Sie, in Ihrer Stellungnahme gegenüber dem Beratenden Ausschuss klar zu stellen, dass die Sinti als deutsche Staatsbürger in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens unseres Landes gleichberechtigt sind und diese Rechte in vollem Umfang wahrnehmen.

Als eigenständige ethnische Volksgruppe sind jedoch die Angehörigen der SAD den Mitgliedern des Vereins Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gegenüber benachteiligt.

Der Verein Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat durch das Dokumentations- und Kulturzentrum und die damit verbundene Bundesförderung die Möglichkeit, eine Reihe von hauptamtlichen Mitarbeitern zu beschäftigen und ist somit in der Lage, seine Anliegen den zuständigen Stellen gezielter vorzutragen, Schwerpunkte zu setzen und die Kultur der Sinti ausschließlich aus seiner Sicht darzustellen.

Der SAD und ihren angeschlossenen Organisationen fehlt eine vergleichbare Möglichkeit.

Als Beispiel für die fehlende finanzielle Unterstützung der kulturellen Aktivitäten der der SAD zugehörigen Sinti weisen wir auf die von unserem angeschlossenen Verband aus Niedersachsen aus eigenen Mitteln finanzierte und in ehrenamtlicher Tätigkeit betriebene Radiosendung "Radio Flora" hin.

Weitere Beispiele für die fehlende finanzielle Unterstützung der SAD gegenüber dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma lassen sich beliebig anführen.

Soweit es in Artikel 15, Nr. 90 der Stellungnahme um den Begriff der "relevanten Dachorganisationen der deutschen Sinti und Roma" geht, bitten wir hier die beiden Dachorganisationen, Sinti Allianz Deutschland e.V. sowie Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. namentlich zu benennen.

Natascha Winter  
Vorstand

Köln, den 25. Juni 2002